

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

DER
KATHOLISCHEN
PFARREIENGEMEINSCHAFT
BRAUWEILER -
GEYEN -
SINTHERN



ERÄRBEITET VON UND FÜR:

- Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler
- Kita St. Martinus, Sinthern
- Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler (Zusammenschluss dieser drei Kitas mit der evang. Kita Miteinander, Brauweiler im "Ökumenischen Familienzentrum evka")
- Messdiener Brauweiler
- Messdiener Geyen/Sinthern
- Kinder- und Jugendchor St. Nikolaus, Brauweiler
- Kommunionkatecheten
- Firmkatecheten
- Integratives Jugendcafé "Café for Ju"
- KÖB im Alten Rathaus Brauweiler
- KÖB St. Cornelius, Geyen
- Lotsenpunkt Brauweiler - Geyen - Sinthern (Anlaufstelle zur Unterstützung für Menschen in Not)

BEAUFTRAGT VON:

Peter Nicholas Cryan

Pfarrer

BERATEN VON:

Gabriele Steffens

Präventionsfachkraft

REDAKTION:

Claudia Eisenreich
und Nicole Palm

Ausschuss

Öffentlichkeitsarbeit

PRAAMBEL

EINE FRAGE DER HALTUNG: WERTSCHÄTZUNG, RESPEKT, ACHTSAMKEIT

Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin, jedes einzelnen Mitarbeiters und jedes ehrenamtlich Tätigen, um gemäß einer "Kultur der Achtsamkeit" die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

präventi 
im erzbistum köln

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Diözese begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, immer wieder überprüfen und stetig weiterentwickeln.

aus der Schriftenreihe
"Institutionelles Schutzkonzept"
des Erzbistums Köln;
Download unter:
[https://www.erzbistum-koeln.de/
thema/praevention/index.html](https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html)



INHALTSVERZEICHNIS

I. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) ... 2	IV. Verhaltenskodizes 37
I.1. Einleitung 2	IV.1. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter..... 37
I.2. Die Entstehung des Konzepts..... 3	Nähe und Distanz..... 37
I.3. Der Gültigkeitsbereich..... 3	Angemessenheit von Körperkontakten..... 37
I.4. Der Verhaltenskodex im Überblick 4	Sprache und Wortwahl..... 38
I.5. Weitere Voraussetzungen..... 5	Umgang mit Medien & sozialen Netzwerken... 38
I.5.1. Schulungen 5	Zulässigkeit von Geschenken 39
I.5.2. Regelmäßiger Austausch 6	Verhalten auf Freizeiten und Reisen 39
I.5.3. Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. erweitertes Führungszeugnis 6	Konsequenzen bei Missachten des Verhaltenskodexes 39
I.5.4. Selbstauskunftserklärung..... 6	Interventionsschritte 40
I.5.5. Vorgehen bei einer Intervention und für eine nachhaltige Aufarbeitung 7	Vorgehensweise und Ansprechpartner 41
I.5.6. Öffentlichkeitsarbeit 8	Einverständniserklärung 42
I.5.7. Qualitätsmanagement 8	Anlage A Interventionsschritte 43
I.5.8. Inkrafttreten des Konzepts..... 8	Anlage B "Was tun, wenn ...?" 44
II. Verhaltenskodex 9	Anlage C Handlungsleitfäden Erzb. Köln ... 45
II.1. Einleitung 9	Anlage D Selbstauskunftserklärung 49
II.2. Betroffene Themenfelder 9	IV.2. Verhaltenskodex in der Arbeit mit überwiegend Grundschulkindern..... 51
II.2.1. Nähe und Distanz 9	Nähe und Distanz..... 51
II.2.2. Angemessenheit v. Körperkontakten... 9	Angemessenheit von Körperkontakten..... 51
II.2.3. Sprache und Wortwahl 10	Sprache und Wortwahl..... 52
II.2.4. Umgang m. Medien/sozial. Netzwerken.... 10	Umgang mit Medien & sozialen Netzwerken... 52
II.2.5. Zulässigkeit von Geschenken 11	Zulässigkeit von Geschenken 53
II.2.6. Verhalten auf Freizeiten und Reisen ... 11	Verhalten auf Freizeiten und Reisen 53
II.2.7. Konsequenzen bei Missachten des Verhaltenskodexes bzw. Zuwiderhandlung ... 12	Konsequenzen bei Missachten des Verhaltenskodexes 54
II.3. Interventionsschritte 12	Interventionsschritte 54
II.4. Vorgehensweise und Ansprechpartner..... 13	Vorgehensweise und Ansprechpartner 55
Einverständniserklärung 14	Einverständniserklärung 56
Anlage A Interventionsschritte..... 15	Anlage A Interventionsschritte 57
Anlage B "Was tun, wenn ...?"..... 16	Anlage B "Was tun, wenn ...?" 58
Anlage C Handlungsleitfäden Erzb. Köln 17	Anlage C Handlungsleitfäden Erzb. Köln ... 59
Anlage D Selbstauskunftserklärung..... 21	Anlage D Selbstauskunftserklärung 63
Anhang Materialien Öffentlichkeitsarbeit 23	IV.3. Verhaltenskodex der Jugendpastoral 65
III. Ergebnisse der Vorab-Analysen 29	Nähe und Distanz..... 65
III.1. Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit 29	Angemessenheit von Körperkontakten..... 65
III.1.1. Einleitung..... 29	Sprache und Wortwahl..... 66
III.1.2. Auflistung n. Gruppen & Einrichtungen... 29	Umgang mit Medien & sozialen Netzwerken... 66
III.1.3. Fazit Risikoanalysen 33	Zulässigkeit von Geschenken 67
III.2. Beschwerdewege in der Kinder- und Jugendarbeit 33	Verhalten auf Freizeiten und Reisen 67
III.2.1. Einleitung..... 33	Konsequenzen bei Missachten des Verhaltenskodexes 68
III.2.2. Auflistung nach Gruppen und Einrich- tungen 33	Interventionsschritte 68
III.2.3. Fazit Analyse der Beschwerdewege 35	Vorgehensweise und Ansprechpartner 69
	Einverständniserklärung 70
	Anlage A Interventionsschritte 71
	Anlage B "Was tun, wenn ...?" 72
	Anlage C Handlungsleitfäden Erzb. Köln ... 73
	Anlage D Selbstauskunftserklärung 77

I. DAS INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPT (ISK)

I.1. EINLEITUNG

Das Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ liegt uns in der Pfarreiengemeinschaft Brauweiler – Geyen – Sinthern sehr am Herzen. Wir haben – neben drei Kindertagesstätten – vielfältige und gut frequentierte kirchliche Angebote und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der verschiedensten Altersstufen und sehen uns daher verantwortlich für die Schaffung bzw. Wahrung einer gegenseitigen Vertrauensbasis, die einem respekt- und verständnisvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen (sowie natürlich auch mit deren Eltern) unabdingbar zugrunde liegt. Dazu gehört unserem Selbstverständnis nach in besonderem Maße auch die zeitgemäße Auseinandersetzung mit dem Thema „sexueller Missbrauch“ und wie ihm vorgebeugt werden kann.

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, heißt es in einer zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Rahmenordnung zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (*nachzulesen beim Erzbistum Köln unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/galleries/downloads/VOe_Rahmenordnung-Praevention_2020.pdf*).

Die Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) haben wir somit als Chance be- und ergriffen, um gemeinsam eine Grundlage für unsere Pfarreiengemeinschaft zu erarbeiten. Den Kern bildet der sogenannte Verhaltenskodex (siehe Punkt II). Dieser wird ergänzt durch eine Beschreibung weiterer Anforderungen, die wir an Personen stellen, die sich haupt- und ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bei uns engagieren, wie z. B. die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung und das Vorgehen zur Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen. Die entsprechenden Vorgaben und der durch das Erzbistum Köln vorgegebene Rahmen sind dabei sowohl bei den „Vorarbeiten“ sowie bei der Formulierung unserer Anforderungen eingeflossen.

Dieses Konzept und vor allem der Verhaltenskodex bilden die zentrale Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarreiengemein-

schaft Brauweiler – Geyen – Sinthern. Alle Personen (Hauptamtliche und Ehrenamtliche), die sich dort um Kinder und Jugendliche kümmern bzw. Angebote für diese Zielgruppe gestalten, sind verpflichtet diese Vorgaben zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für das Kinderhaus St. Nikolaus in Brauweiler, die Kita St. Martinus in Sinthern, die Kita Maria Königin des Friedens in Dansweiler (zusammengeschlossen im "Familienzentrum evka"), die Messdiener Brauweiler, die Messdiener Geyen – Sinthern, den Kinder- und Jugendchor St. Nikolaus Brauweiler, die Kommunionkatecheten, die Firmkatecheten, das integrative Jugendcafé „Café for Ju“, die KöB im Alten Rathaus Brauweiler, die KöB St. Cornelius Geyen und den Lotsenpunkt Brauweiler – Geyen – Sinthern (Anlaufstelle zur Unterstützung für Menschen in Not). Ausgenommen sind die bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Bernhard von Clairvaux, in Brauweiler engagierten Ehrenamtlichen, da sich diese in ihrem Verhalten nach einem eigenständigen Institutionellen Schutzkonzept der Pfadfinder richten.

Das Konzept ist wie folgt gegliedert: In Abschnitt I.2 wird zunächst kurz erläutert, wie es erstellt worden ist. Dann folgt in I.3 eine ausführlichere Übersicht zu den betroffenen Personen, Bereichen und Einrichtungen. Abschnitt I.4 stellt den Kern des Konzepts – unseren Verhaltenskodex – vor. Dieser wird ergänzt durch die weiteren Anforderungen, die wir bzw. das Erzbistum Köln an Personen stellen, die sich bei uns im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagieren. Diesen Rahmen – gestaffelt nach haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern – erläutert Abschnitt I.5. Sollte es doch zu Grenzverletzungen kommen, ist eine Intervention unabdingbar. Dieses Thema und das Vorgehen für eine nachhaltige Aufarbeitung werden als Nächstes aufgegriffen. Abgerundet werden diese Darstellungen durch Abschnitte zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Qualitätsmanagement. Das Kapitel endet mit einer kurzen Passage zum Inkrafttreten des Konzepts.

Anmerkung: Im ganzen Text wird darauf verzichtet, jeweils die geschlechtsspezifische Sprachform anzugeben, gleichwohl sind immer alle Geschlechter gemeint.

I.2. DIE ENTSTEHUNG DES KONZEPTS

Bei der Erstellung des Konzepts sind von Beginn an viele unserer haupt- und ehrenamtlichen Verantwortungsträger einbezogen worden, um das Thema sachlich, differenziert und transparent in die Pfarreiengemeinschaft hineinzutragen und einen breiten Konsens für die formulierten Anforderungen zu schaffen. So wurde Ende 2017 ein Arbeitskreis bestehend aus dem Pastoralteam, der Präventionsfachkraft, den Vertretern der einzelnen Gruppierungen (wie auf dem Deckblatt benannt) sowie zwei Mitgliedern des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit im Pfarrgemeinderat zusammengestellt. Anfängliche Aufgaben waren – in zwei Schritten – zunächst die internen Risikoanalysen der einzelnen Gruppen in Bezug auf deren besondere Gegebenheiten bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie das Aufzeigen der dort bereits vorhandenen und angewendeten gruppenspezifischen Beratungs- und Beschwerdewege. Diese Arbeitsergebnisse wurden anschließend zusammengetragen, damit sie gebündelt in das Gesamtkonzept einfließen konnten (siehe III.1 und III.2).

Der vorhandene Status Quo diente dem Arbeitskreis in der weiteren Konzeptentwicklung als Grundlage und Reflexionshintergrund für die Erarbeitung und Formulierung von verbindlichen Regeln, gespiegelt in einem entsprechenden Verhaltenskodex. So sollte sichergestellt werden, dass am Ende des Prozesses ein an der Lebenswirklichkeit orientiertes und konkret auf die Praxis ausgerichtetes Konzept steht.

I.3. DER GÜLTIGKEITSBEREICH

BETROFFENE PERSONEN, GRUPPIERUNGEN UND EINRICHTUNGEN

Wie bereits in der Einleitung erläutert, bildet dieses Präventionskonzept eine zentrale Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarreiengemeinschaft Brauweiler – Geyen – Sinthern. Es betrifft somit viele Menschen, die sich auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden engagieren, wie insbesondere:

- Hauptamtliche in der Seelsorge
- Haupt- und Ehrenamtliche
 - im erzieherischen Bereich der Kitas
 - in den zuarbeitenden Berufen der Kitas (Küche, musikpädagogisch ausgebildete Kräfte, Putzhilfen etc.)
- Ehrenamtliche in den Kitas, die alleine mit Kindern arbeiten, die zusammen mit Erziehern mit Kindern arbeiten oder die eher selten Kontakt mit Kindern haben
- Ehrenamtliche in den Katechetenrunden (Firmkatechese, Kommunionkatechese)
- ehrenamtliche Leiter der Messdienergruppen
- Ehrenamtliche in den Familienmesskreisen in Brauweiler und Geyen/Sinthern sowie der Kinderkirche (Kleinkindergottesdienst) in Brauweiler
- Haupt- und Ehrenamtliche beim Kinder- und Jugendchor, Brauweiler
- Ehrenamtliche im „Café for Ju“ (integrativer Treff für Jugendliche mit und ohne Behinderung)
- Haupt- und Ehrenamtliche in den katholischen öffentlichen Büchereien (KöBs) in Brauweiler und Geyen
- Haupt- und Ehrenamtliche beim Lotsenpunkt Brauweiler – Geyen – Sinthern
- Haupt- und Ehrenamtliche bei Einzelaktionen wie Sternsinger, Kinderbibeltagen ...

Anmerkung: Die bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Bernhard von Clairvaux, in Brauweiler engagierten Ehrenamtlichen richten sich in ihrem Verhalten nach einem eigenständigen Pfadfinder-ISK („Gemäß der Präventionsordnung müssen alle Stämme im Diözesanverband Köln bis Ende 2018 ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) haben.“ – siehe <https://www.dpsg-koeln.de/praevention/infos-fuer-stammesvorstaende/institutionelles-schutzkonzept/>).

I.4. DER VERHALTENSKODEX IM ÜBERBLICK

Die Erstellung eines konkreten Verhaltenskodexes war für uns in der Pfarreiengemeinschaft neu. Bisher hatte jede Gruppe eigene, meist „ungeschriebene“ Verhaltensregeln; gemeinsame und vor allem verbindliche Leitsätze zum Thema, wie vom Erzbischof Köln gefordert, gab es zuvor nicht:

„Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“ (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. G 20715 B vom 30.04.2014)

Für den Verhaltenskodex haben wir uns thematisch an einer Untergliederung in die folgenden Punkte orientiert, die sich für Präventionskonzepte dieser Art bereits bewährt hat und daher empfohlen wird:

- **Nähe und Distanz**
- **Angemessenheit von Körperkontakten/Intimsphäre**
- **Sprache und Wortwahl**
- **Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken**
- **Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen**
- **Verhalten auf Freizeiten und Reisen**
- **Konsequenzen bei Missachten des Verhaltenskodexes bzw. Zuwiderhandlung des Schutzauftrags**

Der Arbeitskreis hat sich darauf verständigt, dass zu diesen Punkten sozusagen ein „Basiskodex“ für die gesamte Pfarreiengemeinschaft vorgegeben wird, der ausnahmslos für alle Mitarbeiter, d. h. alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, gilt, die bei ihrer Tätigkeit in irgendeiner Weise mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Dieser ist in Kapitel II. zu finden. In Erweiterung dessen gibt es drei zusätzliche Fassungen dieses Basiskodexes in jeweils angepasster, erweiterter oder modifizierter Form für die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen:

- Verhaltenskodex für die Arbeit mit **Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter**
- Verhaltenskodex in der Arbeit mit überwiegend **Grundschulkindern**
- Verhaltenskodex der **Jugendpastoral**

Die modifizierten Kodizes liegen in den Pastoralbüros zur Einsicht aus; das ISK steht außerdem über die Homepage der Pfarreiengemeinschaft unter www.abteigemeinden/Pfarreien.de zum Download zur Verfügung.

Die jeweiligen Verhaltenskodizes müssen von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterzeichnet werden, die aktuell wie auch zukünftig in unserer Pfarreiengemeinschaft bei ihrer Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen in Kontakt kommen. Der Mitarbeiter behält nach der (zweifachen) Unterzeichnung den vollständigen Kodex; eine Ausfertigung des Formulars, auf dem er sich durch seine Unterschrift zur Anerkennung der Verhaltensregeln verpflichtet, wird im Pastoralbüro – als Anlage zum entsprechenden Kodex – hinterlegt.

Die Verbandsvertretung unterschreibt den Basiskodex, stellvertretend für die Pfarreiengemeinde, um die Haltung der ganzen Gemeinde zu diesem Thema zu dokumentieren.

Wenn ein Mitarbeiter den Kodex nicht unterschreibt, kann er seine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht (weiter) wahrnehmen.

Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann der Mitarbeiter von der Wahrnehmung seiner ehrenamtlichen Aufgaben zeitweise oder dauerhaft vom Pastoralteam oder dem Leitenden Pfarrer ausgeschlossen werden.

Bei den Arbeitsverträgen achten die Verwaltungsleitung und der zuständige Mitarbeiter der Rendantur darauf, dass der Verhaltenskodex und die Selbstausskunftserklärung unterschrieben werden. Ein entsprechender Passus wird im Arbeitsvertrag eingefügt. Bei den Verträgen mit Kita-Praktikanten ist dies die Aufgabe der Kindergartenleitungen.

Für die Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral ist die Präventionsfachkraft mit den Leitungsteams zuständig. Sie stehen bezüglich der Unterlagen in größeren Abständen im regelmäßigen Kontakt.

Nach empfohlener Praxis ist es derzeit vorgesehen, dass die Verhaltenskodizes der haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeiter noch für eine Frist von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Tätigkeit aufbewahrt werden. Sollten zu diesem Punkt in Zukunft abweichende Vorschriften erfolgen, wird diese Aufbewahrungszeit dementsprechend angepasst.

Sollte ein Mitarbeiter einen oder mehrere Punkte des Kodizes übertreten und die Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen überschreiten, erfolgen unmittelbar die vorgeschriebenen Interventionsschritte. Darauf wird in I. 5. („Intervention/nachhaltige Aufarbeitung“) und II. (Abschnitt „Interventionsschritte“) ausführlicher eingegangen.

I.5. WEITERE VORAUSSETZUNGEN

FÜR EIN ENGAGEMENT IM BEREICH DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Der Verhaltenskodex wird – wie in der Einleitung bereits erläutert – durch verschiedene Maßnahmen gerahmt:

I.5.1. SCHULUNGEN

Alle Personen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind bzw. sein wollen, sind gemäß den Vorgaben des Erzbistums verpflichtet, an Schulungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen und ein entsprechendes Zertifikat zu erwerben. Die Teilnahme ist somit auch

verpflichtende Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen in unserer Gemeinde. Der Umfang der Veranstaltung richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit. Das Zertifikat, das in zweifacher Ausführung ausgestellt wird (eine für die geschulte Person und eine für die Personalakte bzw. die personenbezogenen Unterlagen im Pastoralbüro), hat eine **begrenzte Gültigkeit von fünf Jahren**. Nach Ablauf dieser Frist muss ein sogenanntes Vertiefungsseminar besucht werden.

Die zweitägige Schulung der Pastoralen Dienste (**Hauptamtliche** im seelsorglichen und erzieherischen Dienst) führt das Katholische Bildungswerk bzw. der Diözesan-Caritasverband durch. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Folgedienste und der zuarbeitenden Berufe in den Kitas sind in vier bzw. acht Stunden zu schulen. Dazu werden entsprechende Veranstaltungen im Gemeindeverband durch das Katholische Bildungswerk und durch als Multiplikatoren ausgebildete Gemeindeglieder angeboten.

Die **Ehrenamtlichen** in den Kitas, in den Katechetentrunden, in den Leiterrunden der Messdiener und in den katholischen öffentlichen Büchereien (KöBs) werden in Schulungen von jeweils acht Stunden mit dem Thema vertraut gemacht. Die Präventionsfachkraft überprüft mit den Leitern der einzelnen Gruppierungen, welche Schulungen bzw. welche Inhalte notwendig sind. Dabei ist sie auf die Zusammenarbeit mit den Gruppen und Einrichtungen angewiesen. Für Personen, die im Bereich Ehrenamt neu dazukommen, wie z. B. neue Messdienerleiter oder Kommunionkatecheten, werden jährlich innerhalb der Pfarreiengemeinschaft Schulungen angeboten. Bereits geschulte Personengruppen werden durch die Präventionsfachkraft mit Vorlauf von etwa drei Monaten an das Ablaufen des Zertifikats und die Notwendigkeit einer Nachschulung erinnert, denn wenn die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortgesetzt werden soll, ist auch hier eine Teilnahme und somit die Verlängerung des Zertifikats verpflichtend. Die **Nachschulungen** haben einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Stunden und werden bei Bedarf im Gemeindeverband durch das Katholische Bildungswerk und durch als Multiplikatoren ausgebildete Gemeindeglieder angeboten.

Wenn eine Teilnahme an den gemeindeinternen Veranstaltungen nicht möglich ist, können auch

Angebote externer Anbieter gebucht werden. Eine aktuelle Übersicht ist über die Internetseiten der Präventionsfachstelle des Erzbistums einsehbar: <https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html>.

Die Kosten für die Schulungen – sowohl für haupt- als auch für ehrenamtliche Mitarbeiter – übernimmt der Pfarreienverband.

In den Schulungen werden in unterschiedlichem Umfang folgende Themenfelder aufgegriffen:

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs
- Nähe und Distanz
- Arbeit mit Fallbeispielen
- Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“
- Täterbeschreibungen und ihre Strategien
- Recht und Gesetz
- Prävention und Intervention im Erzbistum Köln

I.5.2. REGELMÄSSIGER AUSTAUSCH ZUM THEMA PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Ergänzend zum Erwerb des Zertifikats bzw. dem Besuch dieser Schulungen gilt für **Haupt- wie Ehrenamtliche** zudem, dass die zuständigen Personalverantwortlichen – wie im Amtsblatt des Erzbistums Köln vorgegeben – die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig thematisieren: Nach Einführung der Präventionsfachkräfte wurde für unsere Gemeinde mit dem Pfarrer, dem KGV und den Verantwortlichen für Ehrenamtliche die Vereinbarung getroffen, dass bei allen Bewerbungsgesprächen (Hauptamtliche) und bei allen Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendpastoral der Bewerber in Bezug auf die „Kultur der Achtsamkeit“ informiert und zu seiner persönlichen Einstellung dazu befragt wird, um bereits zu Beginn der Zusammenarbeit deutlich zu machen, welchen Stellenwert der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei uns hat und ggf. vorhandene Ressentiments festzustellen. Auch in weiteren Personalgesprächen wird das Thema immer wieder aufgegriffen.

Zudem arbeiten die jeweiligen Leitungsteams und die Präventionsfachkraft eng zusammen, um das Thema angemessen zu berücksichtigen und eine entsprechende Transparenz sicherzustellen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.

I.5.3. UNBEDENKLICHKEITS-BESCHEINIGUNG BZW. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Weiterhin müssen **neue hauptamtliche Mitarbeiter** die Unbedenklichkeitsbescheinigung über das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) vorlegen sowie neben dem Verhaltenskodex (siehe vorheriger Abschnitt) die Selbstauskunftserklärung (SAE - siehe I.5.4. und Anlage D) unterschreiben. Beides wird in der jeweiligen Personalakte aufbewahrt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die

- regelmäßig wöchentlich Kontakt zu Kindern haben,
- über Nacht mit Kindern/Jugendlichen wegfahren und/oder
- mit Kindergartenkindern alleine zusammenarbeiten wollen,

müssen zudem ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) beim Erzbistum Köln einreichen. Sie erhalten daraufhin vom Erzbistum Köln (über das EFZ-Büro) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die sie im Anschluss in den Pfarrbüros abgeben. Alle diese personenbezogenen Unterlagen der Ehrenamtlichen werden in einem verschlossenen Schrank im Pastoralbüro aufbewahrt.

I.5.4. SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Für **alle hauptamtlichen Mitarbeiter** ist zudem die Abgabe einer Selbstauskunftserklärung (SAE) erforderlich (siehe Anlage D). Diese besagt, dass keine Verurteilung und keine Ermittlungen im Sinne von strafbaren sexualbezogenen Handlungen gegen den Bewerber vorliegen, und verpflichtet ihn zu einer Mitteilung, wenn ein solches Verfahren angestrengt wird.

Die Mitarbeiter, die den Arbeitsvertrag und den Verhaltenskodex für die neuen Mitarbeiter vorbereiten, stellen zudem sicher, dass auch dieses Dokument un-

terzeichnet und in der Personalakte hinterlegt wird. Darüber hinaus haben wir uns – einer entsprechenden Empfehlung des Erzbistums folgend – in unserer Pfarreiengemeinschaft darauf verständigt, diese SAE auch von **allen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendpastoral Tätigen** einzuholen.

I.5.5. VORGEHEN BEI EINER INTERVENTION UND FÜR EINE NACHHALTIGE AUFARBEITUNG

Sollte ein begründeter Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch bestehen, ist eine Intervention erforderlich. Bei einer Intervention orientieren wir uns grundsätzlich an den „Handlungsleitfäden im Verdachtsfall“ des Erzbistums Köln, in denen die Vorgehensweisen je nach Schwere und Umfeld der Grenzverletzung differenziert beschrieben werden (siehe Anlage C).

Grundsätzlich gibt es zwei Wege zum direkten Handeln und zur anschließenden Nachsorge im irritierten System:

1) Wenn ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, arbeiten wir wie in der Interventionsordnung des Erzbistums Köln beschrieben: Zunächst wird im Team der Präventionsfachkraft, des leitenden Pfarrers und einer Kinderschutzfachkraft (gem. §8a SGB VIII) geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns intern bzw. extern Hilfe und dokumentieren dies. Es wird ggf. mit dem mutmaßlichen Opfer und ggf. mit dem Beschuldigten gesprochen. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf (siehe Anlage C).

2) Wenn ein **Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen innerhalb kirchlicher Zusammenhänge** vorliegt, sondieren wir ebenfalls zunächst die Lage und sind dann verpflichtet, den Fall im Erzbistum anzuzeigen, um die bestmögliche Objektivität herzustellen. Seitens des Erzbistums wird mit dem mutmaßlichen Opfer sowie dem Beschuldigten gesprochen und ggf. der Kontakt zur Staatsanwaltschaft, zum Jugendamt und zum Träger hergestellt (siehe dazu Anlagen A - C).

Wenn ein Verdachtsfall durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter vorliegt, gilt es anschließend ggf. die betroffene Gruppe zu beraten und eine Nachsorge anzubieten. Das Vorgehen ist durch ein Konzept des Erzbistums geregelt. Außerdem muss dieses Präventionskonzept nach einem Verdachtsfall überprüft werden, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen. Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, liegt im Ermessen der Interventionsstelle des Bistums.

Bei Fragen im Zusammenhang mit möglichem Fehlverhalten kann man sich (auch anonym) an folgende Personen und Stellen wenden:

- an die §8a-Kinderschutzfachkräfte der Pfarreiengemeinschaft, die in den drei Kitas arbeiten
- an die Präventionsfachkraft der Pfarreiengemeinschaft
- an die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. Gruppierung
- an ein Mitglied des Seelsorgeteams
- an das Jugendamt/die Polizei
- an das Erzbistum
- an die Katholische Jugendagentur (KJA) oder den Caritasverband
- an Opferberatungsstellen

Namen und Kontaktdaten hierzu sind in Abschnitt II.3 und II.4 (Schlussabschnitt „Interventionsschritte“) zusammengestellt.

Das durch die Abteilung Prävention und Intervention des Erzbistums Köln formulierte Vorgehen wird auch als fester Bestandteil in den Basisschulungen vermittelt. Des Weiteren ist die übergeordnete „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (2020) der Deutschen Bischofskonferenz nachzulesen unter <https://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf>

I.5.6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Maßnahmen zur „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in unserer Pfarreiengemeinschaft

bekannter zu machen und um als Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen oder Notfällen zur Verfügung zu stehen, bieten wir mehrere Kommunikationswege an:

- über Mitarbeiter, die auf Nachfrage kompetent über konkrete Verhaltensregeln persönlich Auskunft geben können (siehe Abschnitt II.3 und II.4)
- durch die Veröffentlichung des Verhaltenskodexes (im Wortlaut von Punkt II) auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft (www.abteigemeinden.de/Pfarreien)
- durch die Gestaltung von Flyern bzw. Plakaten, auf denen zu umsichtigen und respektvollen Umgangsformen aufgefordert wird (siehe Anhang Materialien Öffentlichkeitsarbeit „Regeln fürs Miteinander“)
- durch die Gestaltung von Flyern bzw. Plakaten, um die Präventionsfachkraft und weitere Kontaktmöglichkeiten/Anlaufstellen bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bekannt zu machen (siehe Anhang Materialien Öffentlichkeitsarbeit „Wenns Probleme gibt“)
- durch die Einsehbarkeit dieses Präventionskonzeptes im Pastoralbüro
- durch öffentlichkeitswirksame Hinweise auf das Vorhandensein dieses Schutzkonzeptes / auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme bzw. gegebenenfalls auch zur Kontaktaufnahme an geeigneter Stelle (z. B. Bericht im Pfarrbrief, Information im Rahmen von Pfarrversammlungen)

Öffentlich zugänglichen Briefkästen für Sorgen, Anliegen und Probleme, aber auch für Wünsche und Anregungen aller Art als „niederschwelliges“ Angebot zur vertraulichen Kontaktaufnahme („Stille Post“) sind zu finden:

- in Brauweiler im Pater-Kolbe-Haus, Kaiser-Otto-Str. 39 a
- in Geyen im Pfarrheim St. Cornelius, Von-Harff-Str. 4
- in Sinthern an der Außenwand der Kindertagesstätte St. Martinus, Brauweiler Str. 16

Sollte ein Verdacht auf einen Missbrauch innerhalb unserer Pfarreiengemeinschaft bestehen, ist seitens der Pfarreiengemeinschaft Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit vereinbart, um ein geregeltes Interventionsverfahren nicht zu gefährden. In so einem Fall würde daher grundsätzlich auf die Pressestelle des Erzbistums Köln verwiesen; Verlautbarungen oder Presseerklärungen unsererseits werden nicht herausgegeben!

I.5.7. QUALITÄTSMANAGEMENT

Für die tägliche Arbeit gibt es schon zum jetzigen Zeitpunkt einige Ressourcen, die die „Kultur der Achtsamkeit“ fördern:

- die bereits geschulten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- die Kompetenz von drei §8a-Kinderschutzfachkräften in den drei Kitas unserer Pfarreiengemeinschaft
- eine Präventionsfachkraft, die den Prozess immer wieder anstößt und wachhält

Diese Gruppe wird sich durch die Veröffentlichung des Institutionellen Schutzkonzepts und die damit verbundene weitere Sensibilisierung aller Gemeindemitglieder für das Thema vergrößern. Zudem wird sie durch die Schulung weiterer Personen sukzessive wachsen.

Die Pfarreiengemeinschaft ist vom Erzbistum angehalten, das Konzept alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der genannten Ansprechpersonen, Kontakte und Telefonnummern erfolgt einmal jährlich.

I.5.8. INKRAFTTRETEN DES KONZEPTS

Das Konzept wurde der Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums Köln zur Überprüfung eingereicht und genehmigt, von der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands (KGV) am 29.09.2020 sowie dem Pfarrgemeinderat am 1.10.2020 einstimmig abgenommen und ist nun rechtsverbindlich.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums Köln und der Stadt Pulheim übergeben.

II. VERHALTENSKODEX

VERHALTENSKODEX DER PFARREIENGEMEINSCHAFT BRAUWEILER – GEYEN – SINTHERN

Basiskodex
Stand: Oktober 2020

II.1. EINLEITUNG

Dieser Verhaltenskodex, ggf. in angepasster Version, wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugendpastoral** vorgelegt, der Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarreiengemeinschaft mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung ist – im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (wie z. B. Aus- und Weiterbildung) –, dass sich in unserer Pfarreiengemeinschaft eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Grundsatz hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Sollten Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen u. U. notwendig sein, müssen diese grundsätzlich mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen und dann ggf. dokumentiert werden.

II.2. BETROFFENE THEMENFELDER

II.2.1. NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, ein **adäquates Verhältnis von**

Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und sollte von beiden Seiten als stimmig empfunden werden. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder zumindest entstehen könnten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

► Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Wenn ein Kind oder Jugendlicher von sich aus unangemessen viel Nähe zu einer Bezugsperson sucht, nimmt die Bezugsperson dies freundlich wahr, weist aber unmissverständlich auf eine sinnvolle Distanz hin und achtet auf deren Einhaltung.

► Rollenschwierigkeiten (z. B. bei familiären Verbindungen) werden offen angesprochen.

► Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

► Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen dabei nichts aufgezwungen, keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Teilnahme (also ob und inwieweit sich die Kinder und Jugendlichen insbesondere auch körperlich dabei einbringen möchten) beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Wer nicht „mitmachen“ möchte, muss sich dafür nicht rechtfertigen.

► Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und keinesfalls abfällig zu kommentieren.

► Zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen darf es keine Geheimnisse geben.

► Etwaige Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen, sondern müssen adäquat thematisiert werden.

► Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

II.2.2. ANGEMESSENHEIT VON

KÖRPERKONTAKTEN/INTIMSPHÄRE

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie al-

tersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Voraussetzung ist stets die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Ablehnung muss in jedem Fall und ohne Angabe von Gründen widerspruchsfrei akzeptiert werden. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt!
- Körperkontakt ist sensibel und nur im angemessenen Rahmen / zur Dauer einer entsprechenden Aktion (z. B. ein altersgemäßes Spiel) oder zum Zweck einer Versorgung (z. B. Pflege, Erste Hilfe, aber auch Trost) erlaubt.
- Die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen wird in jeder Situation gewahrt. Wer Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen möchte, fragt vorher um Erlaubnis.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

II.2.3. SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl (ob mündlich oder schriftlich) können Menschen – auch unbeabsichtigt – zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher verlangt jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation einen achtsamen Umgangston, der durch Wertschätzung geprägt und den Bedürfnissen und dem Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasst sein sollte.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die verbale und nonverbale Interaktion soll der Betreuungsaufgabe / dem situativen Rahmen und somit der jeweiligen Rolle der Beteiligten angemessen sein.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen

angesprochen, es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Verabredung.

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte/diffamierende/gewalttätige/diskriminierende Sprache verwendet.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen oder Bloßstellungen geduldet – auch nicht bei den Kindern und Jugendlichen untereinander.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen! Bei häufiger bzw. oft auch unbedachter Verwendung von sexualisierter/diffamierender/gewalttätiger/diskriminierender Sprache, von Kraft- und Vulgärausdrücken etc. unter den Kindern und Jugendlichen sollten die Bezugspersonen dieses Verhalten nicht nur konsequent unterbinden, sondern auch zugleich versuchen, ein – altersgemäßes – Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sprache zu wecken.

II.2.4. UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliche Gewohnheit. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller, von Verantwortungsbewusstsein geprägter Umgang damit unablässig.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden. Filme, Computerspiele, Druckmaterial etc. mit sexualisierten oder gar pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Für die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen auch folgende ergänzend getroffenen Vereinbarungen:
 - Über Messengerdienste wie z. B. WhatsApp sollte grundsätzlich nur in Gruppenchats (und somit transparent) kommuniziert werden.
 - Für E-Mail-Kommunikation sollten bei Kindern nach Möglichkeit die E-Mail-Adressen der Eltern genutzt werden.

► Bei der Veröffentlichung von Foto-, Film- oder Tonmaterial, Texten oder anderen selbst erstellten Produkten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Vor einer Veröffentlichung muss das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden.

► Die Privat- und Intimsphäre anderer Personen (z. B. in unbedecktem Zustand beim Umziehen oder Duschen) ist auch hier unbedingt und ausnahmslos zu beachten! Niemand darf heimlich beobachtet bzw. ohne seine Zustimmung fotografiert/gedreht/aufgezeichnet werden.

► Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch Minderjährige auf Respekt und Zurückhaltung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Übergriffigkeit, Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing, Stalking o. ä. einzuschreiten und unmissverständlich Stellung zu beziehen. Gegebenenfalls erfordert ein diesbezügliches Fehlverhalten die Einleitung der vorgegebenen Interventionsschritte (Näheres dazu siehe Absatz II.3).

II.2.5. ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN UND BELOHNUNGEN

Geschenke und Bevorzugungen sind kein angemessenes Ausdrucksmittel pädagogisch sinnvoller Zuwendung. Vielmehr können Geschenke – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden – emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Bezugspersonen, den Umgang mit Geschenken reflektiert, transparent und maßvoll zu handhaben.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Geschenke/Belohnungen dürfen nicht an (private) Gegenleistungen geknüpft werden.
- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- Wenn Geschenke aus plausiblen Anlass gemacht werden, sollte der finanzielle Rahmen angemessen sein.
- Geschenke dürfen ohne Begründung abgelehnt werden.

II.2.6. VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, aber sie stellen auch eine besondere Situation mit besonderen Herausforderungen dar. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtstrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die anvertrauten Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies nach Möglichkeit auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen – insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten – sind den erwachsenen und jugendlichen Betreuungspersonen Schlaf- und Waschmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- Ausnahmen (s. o.) sind im Vorfeld der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der jugendlichen Betreuungspersonen, ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Schlafräume sind als geschützte Bereiche anzusehen, die von den Betreuungspersonen nicht grundlos und ohne Vorankündigung (Anklopfen) betreten werden dürfen.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.
- Ausnahmen sind mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam und/oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.

► Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen (von Betreuungspersonen, aber auch von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern) sind untersagt.

► Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

II.2.7. KONSEQUENZEN BEI MISSACHTEN DES VERHALTENSKODEXES BEZIEHUNGSWEISE ZUWIDERHANDLUNG DES SCHUTZAUFTRAGS

Im Sinne des Schutzkonzeptes ist es notwendig, klare Maßnahmen zu beschreiben, wenn jemand nicht nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes handelt. Denn als Pfarreiengemeinschaft tragen wir Sorge dafür, dass der Schutz der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bestmöglich gewährleistet ist bzw. schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Im Falle eines übergriffigen Verhaltens können die Konsequenzen durch die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln vorgegeben werden.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

► Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Ziel ist eine „fehlerfreundliche“ Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn ihr Verhalten nicht immer den (vereinbarten) Regeln bzw. unseren Vorstellungen entspricht. Es sollte immer die Möglichkeit eröffnet werden, das eigene Handeln zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und zu verändern.

► Bei einer Konfliktklärung hört/hören die Bezugsperson(en) beiden Seiten unvoreingenommen zu – ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei ist der Gesprächston ruhig, freundlich, wertschätzend und sachlich.

► Das geltende Recht ist unbedingt zu beachten.

► Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen sollten unumgängliche Maßnahmen zwar transparent gehandhabt, aber nicht grundsätzlich „öffentlich“ (vor der gesamten Gruppe) verhandelt werden. Die Persönlichkeitsrechte

sind jederzeit zu respektieren – Anprangern, Bloßstellen und Diffamierungen jedweder Art sind zu vermeiden bzw. dürfen nicht geduldet werden!

II.3. INTERVENTIONSSCHRITTE

Bei einer Intervention orientieren wir uns grundsätzlich an den „Handlungsleitfäden im Verdachtsfall“ des Erzbistums Köln, in denen die Vorgehensweisen je nach Schwere und Umfeld der Grenzverletzung differenziert beschrieben werden (s. Anlage C).

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten (durch mich oder andere) wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- das grenzverletzende Verhalten stoppe und/oder meine Beobachtung anspreche,
- auf Verhaltensregeln hinweise,
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite und
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe,

- das grenzverletzende Verhalten stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen,
- eine Verhaltensänderung einfordern,
- danach den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem für die entsprechende Gruppierung verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unseren Gemeinden ein grenzverletzendes Verhalten in gravierendem Maß („erhebliche Grenzverletzung“) oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den mutmaßlichen Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das/die Kind/er oder den/die Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermitt-

lungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.

- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine §8a-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in der Gemeinde / im Umfeld folgende Ansprechpartner:

► Nadja Bretschneider, §8a-Kinderschutzfachkraft, Leiterin der Kath. Kita St. Martinus, Sinthern, 02238 547 21

► Laura Sziegoleit, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, 02234 819 52

► Silke Conrady, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler, 02234 827 10

► Gabriele Steffens, Präventionsfachkraft Abteigemeinden, 02234 893 22

► KJA, Kath. Jugendagentur Köln, Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis; Jugendreferenten:

Giovanni Gangi, 0221 921 335 32,
Kirsten Schmitz, 0221 921 335-22

Wenn anonym bzw. außerhalb der Pfarreiengemeinschaft Rat gesucht wird, sind als Ansprechpartner geeignet:

► Petra Becker, Präventionsfachkraft im Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e. V., 02233 799 098 38 und Leiterin der Caritas Kita/Familienzentrum St. Elisabeth, Pulheim, 02238 72 82

► Ulrich Blümer, Leiter der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 638 00 50

► Dr. Britta Schmitz, Leiterin der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen bzw. Schritten wiederum protokollieren.

II.4. VORGEHENSWEISE UND ANSPRECHPARTNER, WENN MEIN VERDACHT WEITERHIN BEGRÜNDET ERSCHEINT

Wenn ein begründeter Verdachtsfall **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, wird zunächst im Team der Präventionsfachkraft, des leitenden Pfarrers und einer §8a-Fachkraft geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns intern bzw. extern Hilfe und dokumentieren dies. Es wird ggf. mit dem mutmaßlichen Betroffenen und ggf. mit dem Beschuldigten gesprochen. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn der Betroffene dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.

Bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen **innerhalb kirchlicher Zusammenhänge** muss nach Sondierung der Lage im Team vor Ort (s. o.) eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums eingeschaltet werden.

Für die weitere Abfolge der Interventionsschritte im Erzbistum Köln sei auf Anlage A und B verwiesen.

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums sind:

► Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin) 01525 282 570 3

► Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 164 223 4

► Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 164 239 4

Wichtig ist, dass der von Übergriffen Betroffene altersgemäß einbezogen wird und die Handlungsschritte mit ihm abgesprochen werden. Sobald die Stabsstelle Intervention des Erzbistums eingeschaltet ist, koordiniert der Interventionsbeauftragte das weitere Procedere des Verfahrens; d. h. er klärt, wer weiter mit dem Betroffenen sowie dem Beschuldigten spricht, wer wie die Mitarbeiter, die Gremien, die Presse, einen Anwalt etc. informiert.

Die Information der Öffentlichkeit wird von der Hauptabteilung Medien und Kommunikation des Erzbistums Köln übernommen. Wir geben von Seiten der Gemeinde keinerlei Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus, sondern verweisen bei Anfragen an die Hauptabteilung Medien und Kommunikation.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG
ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen)
ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

DER VERHALTENSKODEX (STAND OKTOBER 2020) HAT MIR IN PAPIERFORM
ODER DIGITAL VORGELEGEN. ICH HABE IHN GELESEN UND ZUR KENNTNIS
GENOMMEN.

UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN MÖCHTE ICH
GERNE MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER
PFARREIENGEMEINSCHAFT BRAUWEILER – GEYEN – SINTHERN
ARBEITEN.

Ort | Datum

Unterschrift

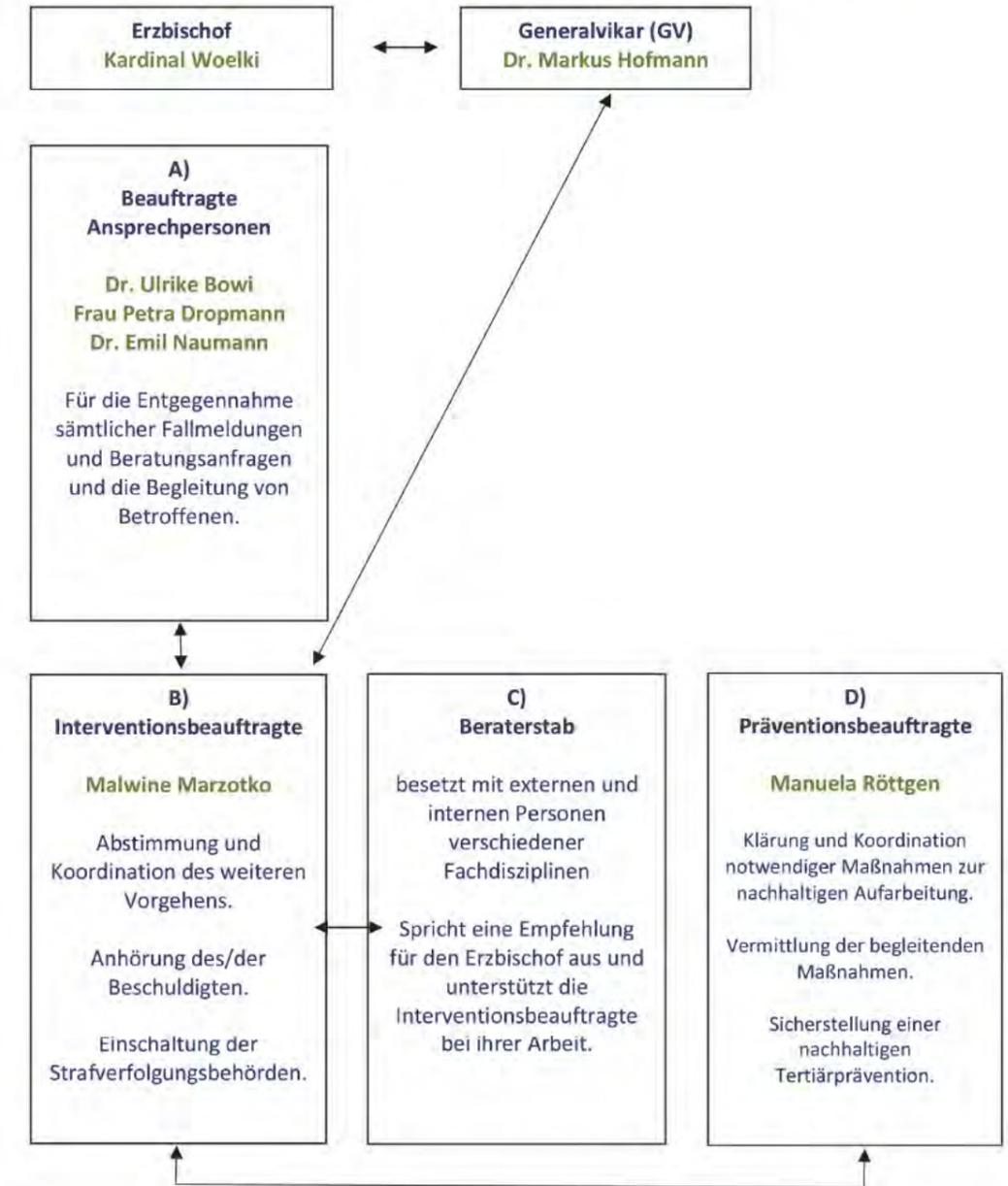
Name in Druckschrift

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

ANLAGE A

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter
Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen



A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung

1. Meldung bei einem/einer der beauftragten Ansprechpersonen
 - Dr. Ulrike Bowi, Tel.: 01520 1642-234
 - Frau Petra Dropmann, Tel.: 01525-2825 703
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
2. Erste fachliche Einschätzung
3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung über die Interventionsbeauftragte an den Generalvikar.
5. Beratung / Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
6. Ansprechperson informiert Betroffene über den weiteren Verlauf.

B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren

1. Die Interventionsbeauftragte Malwine Marzotko stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
2. Sie führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet sie sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
4. Sie informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die Interventionsbeauftragte.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten ist ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein, sowie in Einzelfällen auch die Ansprechperson, welche den Erstkontakt zur/zum Betroffenen hatte.

D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung

1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung ist möglich.
2. Weiterleiten der Anträge über die Interventionsbeauftragte an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.

F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakte werden durch die Interventionsbeauftragte für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Diese Ordnung gilt seit dem 01.01.2020.

Was tun, wenn...? Handlungsleitfäden im Verdachtsfall
Das sollten Sie immer tun ... 

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ... 

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein
Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft,
Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen,
um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu
erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche
dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opfer-
schutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn
diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außer-
halb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung,
z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche
dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchs-
beauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte
zur Aufarbeitung.

ANLAGE C

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

ANLAGE D

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen) ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Name | Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

ANHANG

MATERIALIEN ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

FLYER, PLAKATE, GRAFIKEN
JEWEILS AUCH ALS PDF ZUM DOWNLOAD BEREITGESTELLT
AUF DER WEBSITE www.abteigemeinden.de/Pfarreien

FLYER

Größe: 9,9 x 21 cm, doppelseitig



WENN'S PROBLEME GIBT ... HAST DU FOLGENDE MÖGLICHKEITEN



GRUPPENLEITER ANSPRECHEN | Du hast Probleme in einer der Gruppen unserer Pfarreiengemeinschaft? Sprich den **Gruppenverantwortlichen** an (z. B. Messdienerleiter, Katecheten) oder bitte deine Eltern, dies zu tun.

STILLE POST | Du möchtest dein Problem lieber aufschreiben? Wirf deinen Brief in einen der drei „**Stille Post**“-Briefkästen! Deine Post wird vertraulich behandelt. Es wird sich jemand bei dir melden. Auch bei anonymen Briefen versuchen wir das Problem zu lösen.

SEELSORGER ODER PRÄVENTIONSFACHKRAFT BENACHRICHTIGEN | Du möchtest lieber mit einem **Seelsorger** über deine Problem reden? Dann wende dich an das Pastoralbüro. Oder du fragst die sogenannte **Präventionsfachkraft** um Rat.

- ▶ Pastoralbüro Brauweiler
02234 8 22 48
pastoralbuero@abteigemeinden.de
- ▶ Gabriele Steffens,
Präventionsfachkraft Abteigemeinden
02234 8 93 22



EXTERNE STELLEN EINSCHALTEN | Wenn du dich mit deinem Problem lieber an jemanden außerhalb unserer Abteigemeinden wenden möchtest, gibt es einige **öffentliche Beratungsstellen**, die Kindern und Jugendlichen in solchen Fällen helfen.

- ▶ **Kontakt Erzbistum**
 - ▶ Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin)
01525 282 570 3
 - ▶ Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 164 223 4
 - ▶ Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 164 239 4
- ▶ **Kontakt Familienberatung**
 - ▶ Ulrich Blümer, Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 6380050
 - ▶ Dr. Britta Schmitz, Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92
- ▶ **Kontakt Onlineberatung**
<https://www.youth-life-line.de/beratung/>
- ▶ **Kinder- und Jugendtelefon**
„Nummer gegen Kummer“, anonym, kostenlos
montags - samstags 14 - 20 Uhr
0800 111 0333 oder 116 111 vom Handy und Festnetz
- ▶ **TelefonSeelsorge**
rund um die Uhr, kostenlos
0800 111 0111 oder 0800 111 0222
- ▶ **im Notfall Polizei 110**
oder die **örtliche Dienststelle**
Polizei Pulheim, Johannisstr. 6b, 50259 Pulheim,
02238 965 03-0

FÜR JEDES PROBLEM GIBT ES EINE LÖSUNG! | Wenn dich etwas bedrückt, habe den Mut, darüber zu sprechen. Wir freuen uns, wenn wir dir helfen können!



© KATHOLISCHE PFARREIEN-GEMEINSCHAFT BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN

Original: Helen Pulhin



REGELN FÜRS MITEINANDER

BITTE IMMER MIT RESPEKT! Wir bemühen uns, grundsätzlich freundlich, rücksichtsvoll und achtsam miteinander umzugehen – selbst im Streit. Diesen Respekt bringen wir nicht nur anderen Menschen entgegen. Auch die pflegliche Behandlung von Räumen und Dingen gehört dazu.

Gehe mit allen und allem also am besten so um, wie die anderen auch mit dir und deinen Sachen umgehen sollen.

BITTE ZUHÖREN UND AUSREDEN LASSEN! Jeder, der was sagen möchte, soll zu Wort kommen und Aufmerksamkeit erhalten. Wir achten auf unsere Wortwahl – selbst im Streit. Wir machen uns nicht über andere lustig oder stellen sie bloß.

Rede mit den anderen (und über andere) also am besten so, wie auch mit dir (und über dich) gesprochen werden soll.

BITTE AUFHÖREN! Wenn jemand sagt oder zeigt, dass ihm das Verhalten einer (oder mehrerer) Person(en) unangenehm ist, dann muss sofort Schluss damit sein! Das gilt insbesondere für unerwünschte körperliche Nähe oder Berührungen.

Respektiere also die Grenzen des anderen und akzeptiere sein „Nein“.

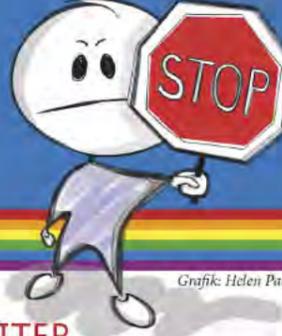
BITTE HILFE HOLEN! Wenn solche Regeln von manchen ab und zu nicht beachtet werden, können andere dir helfen, das zu ändern und die Situation zu klären. Zusammen sind wir stark und werden eine Lösung finden, dass alle sich wieder wohlfühlen!

Sprich also andere an und sag ihnen, was los ist – das ist kein Petzen.



© KATHOLISCHE PFARREIENGEMEINSCHAFT BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN
Grafik: Helen Palm

WENN'S PROBLEME GIBT... HÄST DU FOLGENDE MÖGLICHKEITEN



Grafik: Helen Palm

GRUPPENLEITER ANSPRECHEN | Du hast Probleme in einer der Gruppen unserer Pfarreiengemeinschaft? Sprich den **Gruppenverantwortlichen** an (z. B. Messdienerleiter, Katecheten) oder bitte deine Eltern, dies zu tun.

STILLE POST | Du möchtest dein Problem lieber aufschreiben? Wirf deinen Brief in einen der drei „**Stille Post**“-Briefkästen! Deine Post wird vertraulich behandelt. Es wird sich jemand bei dir melden. Auch bei anonymen Briefen versuchen wir das Problem zu lösen.

SEELSORGER ODER PRÄVENTIONSFACHKRAFT BENACHRICHTIGEN | Du möchtest lieber mit einem **Seelsorger** über deine Probleme reden? Dann wende dich über das Pastoralbüro an jemanden aus dem Seelsorgeteam. Oder du fragst die sogenannte **Präventionsfachkraft** um Rat.

Pastoralbüro Brauweiler
▶ 02234 8 22 48
pastoralbuero@abteigemeinden.de

Gabriele Steffens (Präventionsfachkraft Abteigemeinden)
▶ 02234 8 93 22

FÜR JEDES PROBLEM GIBT ES EINE LÖSUNG! | Wenn dich etwas bedrückt, habe den Mut, darüber zu sprechen. Wir freuen uns, wenn wir dir helfen können!

EXTERNE STELLEN EINSCHALTEN | Wenn du dich mit deinem Problem lieber an jemanden außerhalb unserer Abteigemeinden wenden möchtest, gibt es einige **öffentliche Beratungsstellen**, die Kindern und Jugendlichen in solchen Fällen helfen.

Kontakt Erzbistum
▶ Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin) 01525 282 570 3
▶ Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 164 223 4
▶ Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 164 239 4

Kontakt Familienberatung
▶ Ulrich Blümer, Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 6380050
▶ Dr. Britta Schmitz, Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92

Kontakt Onlineberatung
▶ <https://www.youth-life-line.de/beratung/>

Kinder- und Jugendtelefon
▶ „Nummer gegen Kummer“, anonym, kostenlos montags - samstags 14 - 20 Uhr
0800 111 0333 oder 116 111 vom Handy und Festnetz

TelefonSeelsorge
▶ rund um die Uhr, kostenlos
0800 111 0111 oder 0800 111 0222

im Notfall Polizei 110 oder die örtliche Dienststelle
▶ Polizei Pulheim, Johannisstr. 6b, 50259 Pulheim, 02238 965 03-0

© KATHOLISCHE PFARREIENGEMEINSCHAFT BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN

REGELN FÜRS MITEINANDER



BITTE IMMER MIT RESPEKT!

Wir bemühen uns, grundsätzlich freundlich, rücksichtsvoll und achtsam miteinander umzugehen – selbst im Streit. Diesen Respekt bringen wir nicht nur anderen Menschen entgegen. Auch die pflegliche Behandlung von Räumen und Dingen gehört dazu.

Gehe mit allen und allem also am besten so um, wie die anderen auch mit dir und deinen Sachen umgehen sollen.

BITTE AUFHÖREN!

Wenn jemand sagt oder zeigt, dass ihm das Verhalten einer (oder mehrerer) Person(en) unangenehm ist, dann muss sofort Schluss damit sein! Das gilt insbesondere für unerwünschte körperliche Nähe oder Berührungen.

Respektiere also die Grenzen des anderen und akzeptiere sein „Nein“.

BITTE ZUHÖREN UND AUSREDEN LASSEN!

Jeder, der was sagen möchte, soll zu Wort kommen und Aufmerksamkeit erhalten.

Wir achten auf unsere Wortwahl – selbst im Streit. Wir machen uns nicht über andere lustig oder stellen sie bloß.

Rede mit den anderen (und über andere) also am besten so, wie auch mit dir (und über dich) gesprochen werden soll.

BITTE HILFE HOLEN!

Wenn solche Regeln von manchen ab und zu nicht beachtet werden, können andere dir helfen, das zu ändern und die Situation zu klären.

Zusammen sind wir stark und werden eine Lösung finden, dass alle sich wieder wohlfühlen!

Sprich also andere an und sag ihnen, was los ist – das ist kein Petzen.

©KATHOLISCHE PFARREIENGEMEINSCHAFT
BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN

STILLE POST

kleine
SORGEN
und größere
PROBLEME

offene
FRAGEN

und neue
IDEEN

dicke
LUFT

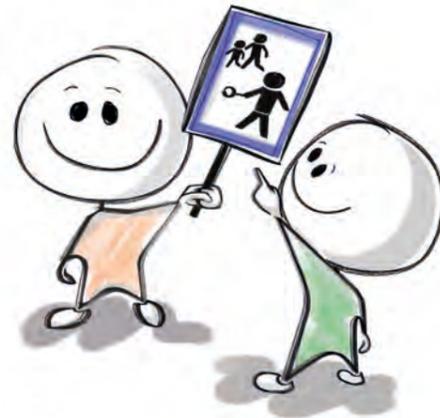
und frischer
WIND ...

eure
STILLE POST
wird regelmäßig geleert
und vertraulich behandelt -
versprochen!



Für alles,
was ihr mal loswerden
möchtet,
seid ihr hier
an der richtigen Adresse!

©KATHOLISCHE PFARREIENGEMEINSCHAFT
BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN

Lo,
Ko...

Logo-Figur „Wegweiser“ für Plakat und Handzettel;



Logo-Figur „Stille Post“ für Briefkästen;



Logo-Figur „Stop“ für Plakat und Handzettel;

III. ERGEBNISSE DER VORAB-ANALYSEN

III.1. RISIKOFAKTOREN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER RISIKOANALYSEN VON DEN UNTERSCHIEDLICHEN GRUPPEN UND EINRICHTUNGEN

III.1.1. EINLEITUNG

Die Risikoanalyse war ein erster Schritt für den längerfristigen Entwicklungsprozess eines Präventionskonzeptes. Bei dieser Aufgabe haben sich die einzelnen Gruppierungen/Einrichtungen mit ihren eigenen Strukturen auseinandergesetzt und anhand des vom Erzbistum Köln zur Verfügung gestellten Fragebogens überprüft, ob und bei welchen alltäglichen Arbeiten Risiken oder Schwachstellen bestehen, die unverhältnismäßige Machtausübung bzw. Fehlverhalten gegenüber den Schutzbefohlenen ermöglichen oder sogar begünstigen. Dabei wurde besonderes Augenmerk gelegt auf die jeweilige betroffene Gruppe (z. B. durch Berücksichtigung von Altersstruktur, Personalschlüssel usw.), die vorherrschenden baulichen, kommunikativen und hierarchischen Strukturen, die Organisationsstrukturen sowie auf eventuell bereits bestehende Konzepte und Regelwerke.

Bei der Beantwortung des Fragebogens sollten höchstens 5-10 Fragen bearbeitet werden, insbesondere solche, die mögliche Schwierigkeiten bzw. Probleme speziell in Hinblick auf die betrachtete Gruppe thematisieren. Die Fragebögen wurden schwerpunktmäßig im Jahr 2018 in unterschiedlicher Ausführlichkeit beantwortet. In den folgenden Abschnitten werden nun die wichtigsten Antworten der einzelnen Gruppierungen in Stichpunkten wiedergegeben.

III.1.2. AUFLISTUNG NACH GRUPPEN BZW. EINRICHTUNGEN

ÖKUMENISCHES FAMILIENZENTRUM EVKA*

- Zielgruppe: 156 Kinder in drei Einrichtungen mit 7-13 festen Mitarbeitern, Praktikanten und ehrenamtlichen Lesepaten
- Natürliches Abhängigkeitsverhältnis aufgrund

* Zusammenschluss der evang. Kita Miteinander, Brauweiler, mit dem Kath. Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, der Kath. Kita St. Martinus, Sinthern und der Kath. Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler

des hohen Altersunterschieds zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern

- Großes Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern – regelmäßiger Austausch in Teamgesprächen
- Alle Mitarbeiter haben Präventionsschulungen absolviert
- Kindersicherheitstrainings "Gewaltfrei lernen" und "Faustlos"
- Risikobereiche: Wickeln, Hilfe bei Toiletengang, Schlafbetreuung – häufig in 1:1-Betreuung
- Viele Nebenräume als bauliche Risikofaktoren
- Altersabhängig dürfen Kinder auch schon einmal für kurze Zeit unbeaufsichtigt in Nebenräumen spielen
- Ständiger Austausch mit Eltern ("Tür-und-Angel-Gespräche", Entwicklungsgespräche, Elternabende, Einzelgespräche auf Wunsch)
- Gelegenheit der Hospitation schafft Transparenz
- Pädagogisches Konzept der Kitas im Familienzentrum vorhanden
- Verfassung benennt Kinder- und Erzieherrechte
- Bisher keine festgeschriebenen Regeln für Umgang mit Nähe und Distanz
- Bisher keine festgeschriebenen Handlungsanweisungen für potenziell brenzlige Situationen

MESSDIENER ST. NIKOLAUS, BRAUWEILER

- Zielgruppe: 130 Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 23 Jahren (Gruppenkinder 8-16 Jahre, Leiter ab 16 Jahre)
- Leiter haben Präventions- und Gruppenleiter-schulungen absolviert
- Zwei Kinder mit geistigen Behinderungen erfordern besondere Aufmerksamkeit
- Wöchentliche Gruppenstunden in Kleingruppen von 6-14 Kindern
- Den Gruppenleitern muss ihre Vorbildfunktion bewusst sein
- Wochenendaktionen (Zeltübernachtung, Programme/Ausflüge mit Sport und Spiel, Fußballturnier) mit erhöhtem Risikopotential im Bereich Beförderung (Fahrradausflüge, Mitnahme in privaten PKWS, Messdienerbus) und Körperkontakt
- Jährlich mehrtägige Fahrt (7-10 Tage) mit erhöhtem Risikopotential in den Bereichen Schlaf- und Waschräume, Spiele mit möglichem Körperkontakt, emotionale Ausnahme-situationen (Heimweh, Krankheit, Bettnässen)

- VORGEHEN:
- Zimmeraufteilung (nach Geschlecht, Alter, Freundeskreis – Leiter und Gruppenkinder nicht in einem Zimmer)
 - Benennung von persönlichen, vertrauten Ansprechpartnern
 - Waschräume Leiter und Kinder sowie nach Geschlecht getrennt
 - Vermeidung von Spielen mit Körperkontakt
 - Erreichbarkeit von Leitern für Eltern und umgekehrt
 - diskreter Umgang mit emotionalen Ausnahmesituationen
 - Unterstützung der Leiterrunde durch Gremien (Förderverein, PGR, KV) und Verantwortliche in der Gemeinde ist gewährleistet

- Erreichbarkeit von Leitern für Eltern und umgekehrt
- diskreter Umgang mit emotionalen Ausnahmesituationen
- Unterstützung der Leiterrunde durch Gremien (Förderverein, PGR, KV) und Verantwortliche in der Gemeinde ist gewährleistet

KINDER- UND JUGENDCHOR ST. NIKOLAUS, BRAUWEILER

- Zielgruppe: Kinder und Jugendliche im Alter von 5-18 Jahren
- Wöchentliche Proben in altersgleichen Gruppen getrennt, jeweils Chorleiter mit ca. 5-10 Kindern/Jugendlichen – Hospitation durch Eltern möglich
- „Lehrer-Schüler“-Verhältnis: Chorproben als Unterrichtsstunden zu verstehen (gewisse Disziplin ist erforderlich und wird auch eingefordert)
- Alle zwei Jahre Wochenendfahrt mit Übernachtung – dann vier Betreuer für gesamte Reisegruppe (mindestens zwei Frauen); hier erhöhtes Risikopotential in den Bereichen Schlaf- und Waschräume, Spiele mit möglichem Körperkontakt, emotionale Ausnahmesituationen (Heimweh, Krankheit, Bettnässen)
- Präventionsschulung Voraussetzung für Betreuer am Wochenende
- Bei Aufführungen (insb. Musicals) benötigen Kinder hinter den Kulissen Hilfe beim Umkleiden, Schminken etc., sind vor Beginn und in Pausen evtl. unbeaufsichtigt
- 1:1-Betreuung entsteht möglicherweise bei Probenwochenende oder Einzelproben mit Musicaldarstellern (Gesang, Schauspiel) in Privathaushalten
- Kantor ist verantwortlich für die Planung von Programm, Terminen, Auftritten – Unterstützung bei Musicalprojekten durch ehrenamtliches Team

KOMMUNIONKATECHESE

- Zielgruppe: Kinder im Alter von 8-9 Jahren
- 4-6 Kinder mit 1-2 Katecheten in Kleingruppen in privaten Haushalten (keine Kontrolle möglich!)
- Gruppenzuteilung durch Orgateam (nicht auf Wunsch)
- Alle Katecheten müssen eine Präventionsschulung absolvieren und Selbstauskunftserklärung unterschreiben
- Leitung des Kommunionkurses: Pfarrer, unter-

- stützt durch kleines Orgateam (organisiert Ablauf und betreut Katecheten)
- Inhalte des Kommunionkurses sind vorgegeben und werden den Katecheten erläutert
- Offene Kommunikations- und Streitkultur
- Reflexionstreffen nach jedem Kurs: was war gut, was kann besser werden?
- Erwachsene verantwortlich für ihre Gruppen, Verhältnis vergleichbar mit "Lehrer-Schüler"
- Persönliche Nähe durch Austausch über Glaubensfragen und individuelle Lebenssituationen, Gehörtes muss vertraulich behandelt werden
- Kinder beschäftigen sich im Rahmen des Kurses u.a. mit Themenbereichen Vertrauen, Fehlverhalten, menschliches Miteinander
- Kinder mit Beeinträchtigungen/Behinderungen werden i.d.R. von den Lehrern, die sie gut kennen, auf die Kommunion vorbereitet. Manchmal auch integrative Gruppen
- Gemeinsames Wochenende (alle Kinder, alle Katecheten) mit einer Übernachtung gehört zum Programm. Hier erhöhtes Risikopotential in den Bereichen Schlaf- und Waschräume, Spiele mit möglichem Körperkontakt, emotionale Ausnahmesituationen (Heimweh, Krankheit, Bettnässen)
- 1:1-Betreuung in emotionalen Ausnahmesituationen (s.o.) oder wenn ein Kind zu früh zur Gruppenstunde kommt oder zu spät abgeholt wird.

FIRMKATECHESE

- Zielgruppe: Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren
- 7-8 Katecheten betreuen 30-50 Jugendliche insgesamt – eine Hauptamtliche (Pastoralreferentin) mit im Team
- Demokratische Führungsstruktur, regelmäßiger Austausch in Team- und Planungstreffen
- Inhalte des Firmkurses sind vorgegeben und werden den Katecheten erläutert
- Kleingruppentreffen in Privathaushalten; in Kleingruppen 1-2 Katecheten für 6-8 Jugendliche – hier keine Kontrolle möglich
- Teilnahme der Firmbewerber an Gruppentreffen, auch im Pfarrsaal, und anderen Aktionen wird kontrolliert, da regelmäßige Teilnahme verpflichtend ist
- Persönliche Nähe durch Austausch über Glaubensfragen und individuelle Lebenssituationen, Gehörtes muss vertraulich behandelt werden
- Ab und zu Teilnahme von Jugendlichen mit

Behinderung am Firmkurs – i.d.R. dann auch Teilnahme einer Betreuungskraft (je nach Behinderungsgrad)

- Gemeinsames Wochenende (alle Jugendlichen, alle Katecheten) mit einer Übernachtung gehört zum Programm. Hier erhöhtes Risikopotential in den Bereichen Schlaf- und Waschräume, Spiele mit möglichem Körperkontakt, emotionale Ausnahmesituationen (Heimweh, Krankheit)

VORGEHEN

- nach Geschlecht getrennte Schlaf- und Waschräume
- Katecheten haben Zutritt zu Schlafräumen (nach Anklopfen!), um für Ordnung zu sorgen
- nur kurze Freizeit ohne Aufsicht
- regelmäßige Anwesenheitskontrolle
- 1:1-Betreuung entsteht bei 15-minütigem Anmeldegespräch, bei Einzelgesprächen in der Nacht der Versöhnung, bei Beichtgespräch
- Begegnung der Katecheten mit den Jugendlichen auf Augenhöhe, aber dennoch als Autoritätsperson – Bemühen um respektvollen Umgang miteinander
- Kommunikation via Telefon, Mail und WhatsApp
- Kein schriftliches pädagogisches Konzept vorhanden, keine konkreten Handlungsanweisungen für spezielle Situationen fixiert
- Nach Wunsch Teilnahme an der Taizé-Fahrt mit einwöchiger Dauer. Hier erhöhtes Risikopotential in den Bereichen Schlaf- und Waschräume, Spiele mit möglichem Körperkontakt, emotionale Ausnahmesituationen (Heimweh, Krankheit)

VORGEHEN :

- nach Geschlecht getrennte Schlaf- und Waschräume
- Erwachsene (Begleiter) haben Zutritt zu Schlafräumen (nach Anklopfen!), um für Ordnung zu sorgen
- Reinigen der Waschräume in gemischter Gruppe für Waschräume beider Geschlechter
- längere Freizeit ohne Aufsicht
- Anwesenheitskontrolle nur am Morgen
- Kommunikation via Telefon, Mail und WhatsApp
- Begegnung der Erwachsenen (Leiter) mit den Jugendlichen auf Augenhöhe, aber dennoch als Autoritätsperson – Bemühen um respektvollen Umgang miteinander

INTEGRATIVES JUGENDCAFÉ „CAFÉ FOR JU“

- Zielgruppe: junge Erwachsene mit und ohne Behinderung im Alter von 15-30 Jahren, eine ehrenamtliche Leiterin (ausgebildete Sozialarbeiterin)
- Alle zwei Monate Treffen am Sonntagnachmittag, einmal im Jahr Ausflug
- Jedes Treffen unter bestimmtem Motto, Mitbestimmung der Jugendlichen bei Programmgestaltung
- Leitung i.d.R. alleine verantwortlich – gelegentliche Unterstützung durch Begleiter von Wohngruppen, Messdienerleiter, Firmanden
- Keine offensichtlichen Hierarchien – Leitung empfindet sich nicht als „Bestimmer“, Begegnung auf Augenhöhe
- Krankheitsbilder mancher Besucher erfordern erhöhte Aufmerksamkeit, Zuwendung
- Diskretion – was in der Gruppe erzählt wird, bleibt in der Gruppe
- Bauliche Gefahrenmomente: Treppenabgang im Pfarrheim St. Cornelius
- Grundsätzlich offener Treff: ggf. wechselndes Publikum
- Kommunikation bei Treffen und über soziale Medien
- Leiterin stets ansprechbar für Jugendliche und Eltern über Handy oder Mail, bei Bring- und Abholsituationen
- Kein schriftliches pädagogisches Konzept vorhanden, keine konkreten Handlungsanweisungen für spezielle Situationen fixiert
- Unterstützung durch Pfarrgemeinde: Raum, Werbung, Spendenquittungen

KATHOLISCHE ÖFFENTLICHE BÜCHEREIEN (KÖB)

- Zielgruppe: vom Kleinkind bis zum Senior
- Betreuung der Ausleihzeiten durch zwei ehrenamtliche Mitarbeiter (Geyen – Team insgesamt: 12 Ehrenamtliche, nur Frauen) bzw. drei plus Büroleitung (Brauweiler – Team insgesamt: 1 Hauptamtliche und 35 Ehrenamtliche, Männer und Frauen).
- Leseförderprojekte (mit Kitas oder Grundschulen) werden von zwei Mitarbeitern betreut, Kinderaktionen von 4 (Geyen), von 2-4 Mitarbeitern (Brauweiler)
- Lesenächte (einmal jährlich in Geyen): max. 20 Kinder im Alter von 7-10 Jahren, alle Kinder (Mädchen wie Jungen) übernachteten gemeinsam

mit 3-5 Betreuerinnen in großem Pfarrsaal

- In regelmäßigen Teamtreffen wird Programmplanung und Organisatorisches besprochen, ggf. Problembehandlung
- Teammitglieder sind bei ihren jeweiligen Aktionen bzw. Ausleihzeiten verantwortlich
- Es gibt kein festgeschriebenes pädagogisches Konzept, keine festgeschriebenen Handlungsanweisungen für bestimmte Situationen – Vertrauen auf pädagogische Erfahrung der Mitarbeiter durch eigene Kinder
- Die Mehrzahl der Mitarbeiter haben eine Präventionsschulung absolviert

LOTSENPUNKT

- Zielgruppe: Geflüchtete, Senioren, Kleinkinder, Kinder u. Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren, Rat- und Hilfesuchende
- Hohe Fluktuation der Klienten
- Regelmäßige Sprechstunden (wöchentlich bzw. 1x im Monat):
 - Rat & Hilfe
 - Bistrosprechstunde
 - Lotsenpunktsprechstunde
- Aufsuchen von Hilfesuchenden im privaten Wohnbereich kommt vor
- 1:1-Betreuung z. B. bei Nachhilfestunden für Kinder und Jugendliche, Kinderbetreuung oder in Einzelgesprächen zwecks Beratung
- Da sich die Hilfesuchenden oft in einer Notsituation befinden, entstehen Abhängigkeitsverhältnisse durch:
 - fehlende Sprachkenntnisse
 - Geldnot
 - Überforderung im Alter
- Kommunikation in Gruppen- oder Einzelgesprächen, per Telefon, E-Mail oder WhatsApp (nach Datenschutzerklärung)
- Besondere Aufmerksamkeit durch kulturelle Unterschiede erforderlich in der Arbeit mit Geflüchteten
- Maß an Nähe und Distanz soll von Hilfesuchenden und Ehrenamtlichen selbst bestimmt werden, sie sollen eigenverantwortlich Grenzen setzen bzgl. Körperkontakt (Trost, Erste Hilfe, Unterstützung, Spiele)
- Offene Kommunikations- und Streitkultur problematisch
- Gefühl für angemessene Sprache und Wortwahl ist oft aufgrund fehlender Sprachkenntnisse

nicht vorhanden: Aufgabe der Betreuenden, hier auf Unangemessenheiten hinzuweisen und Bedeutung von z. B. Kraftausdrücken zu erklären

III.1.3. FAZIT RISIKOANALYSEN

Die einzelnen Gruppierungen haben sich intensiv mit ihren Strukturen und möglichen Gefahrenquellen in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auseinandergesetzt. Dies war ein wichtiger erster Schritt zur Sensibilisierung für das Thema. Es wurde jedoch deutlich, dass in den meisten Gruppen zwar auf den gesunden Menschenverstand als Grundlage für angemessenes Verhalten den Schutzbefohlenen gegenüber vertraut wird, es aber keine klaren, schriftlich fixierten Handlungsanweisungen für potenziell brenzlige Situationen gibt. Hier kann das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) den Gruppen mehr Sicherheit und Orientierung bieten.

III.2. BESCHWERDEWEGE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE DER UNTERSCHIEDLICHEN GRUPPEN UND EINRICHTUNGEN

III.2.1. EINLEITUNG

Nach der Risikoanalyse in den Gruppen und Einrichtungen galt es gemäß Vorgabe des Erzbistums, die bestehenden Beschwerdewege für Minderjährige und für Eltern zu benennen. Interne und externe Wege waren idealerweise zu beschreiben. Anhand von folgenden durch die Präventionsfachstelle des Bistums vorgegebene Fragen sollten die aktuell bestehenden Beschwerdewege von den einzelnen Gruppierungen beschrieben und reflektiert werden:

- Wer darf sich wo beschweren? Welche Beschwerdewege gibt es?
- Welche internen, welche externen Beschwerdemöglichkeiten existieren?
- Wie transparent ist das Beschwerdesystem?
- Wie ernst nehme ich das Meckern von Kindern und Eltern?

- Ab welchem Alter können sich Kinder beschweren?
- Dürfen alle Beschwerden sein – auch übers Essen?
- Was erwarte ich mir von Beschwerden, wenn ich mich beschwere?

Die auch hier in der Ausführlichkeit sehr unterschiedlichen Antworten werden nach Gruppierung sortiert stichpunktartig wiedergegeben.

III.2.2. AUFLISTUNG NACH GRUPPEN BZW. EINRICHTUNGEN

FAMILIENZENTRUM EVKA:

- Transparenz und Partizipation werden ernst genommen, daher Entwicklung eines umfangreichen Beschwerdemanagements als Teil des Einrichtungskonzeptes
- Beschwerden/Anregungen werden ernst genommen, sowohl von Kindern als auch von Eltern – Möglichkeit der fortlaufenden Verbesserung
- Beschwerdewege werden transparent gemacht durch Schaubilder in der Einrichtung
- Kinder wissen, dass sie sich „beschweren“ und mitbestimmen dürfen, aber Mitbestimmung muss in so jungem Alter erst noch geübt werden
- Beschwerdewege für Kinder:
 - Morgen-/Mittagskreis
 - Kinderrat
 - Vertrauenszieherin (vom Kinderrat gewählt)
 - direkte Ansprache von Kindern oder Erzieherinnen
- Beschwerdewege für Eltern:
 - Elternabende
 - Elternrat
 - Einzelgespräche mit Erzieherinnen oder Kita-Leitung (nach Bedarf, Entwicklungsgespräche, „Tür-und-Angel-Gespräche“)
 - Meinungsbox (Kita Sinthern)
 - Beschwerde direkt an den Träger der Einrichtung (KGV)
- Alle Beschwerden werden in einem Beschwerdebuch dokumentiert, auch der Verlauf und die Ergebnisse von Diskussionen sowie die beteiligten Personen

- Je nach Eingabe werden Beschwerden intern geregelt oder unter Einbeziehung externer Stellen (Jugendamt, Fachstelle, ...)
- Informationswege:
 - Hospitation durch Eltern jederzeit möglich
 - Informationsgespräche und Elternabende
 - Einsicht Einrichtungskonzept
- Beschwerdekanaäle:
 - schriftlich (Brief, Mail)
 - telefonisch
 - Vier-Augen-Gespräch

MESSDIENER ST. CORNELIUS, GEYEN UND ST. MARTINUS, SINTHERN

- Siehe Messdiener St. Nikolaus, Brauweiler (identisches Beschwerdesystem)

KINDER- UND JUGENDCHOR ST. NIKOLAUS, BRAUWEILER

- Kein festgelegtes Beschwerdesystem
- Chorleiter und an Probenwochenenden Begleitpersonen sind ansprechbar (Kontakt Daten werden bei Anmeldung mitgeteilt)
- Pfarrer bzw. Verwaltungsleitung als Dienstvorsetzte des Chorleiters sind ansprechbar
- Alles kann sachlich angesprochen werden, auch vermeintliche Kleinigkeiten, aber dennoch gibt es Dinge, die nicht geändert werden können (z. B. Organisatorisches)
- Wünsche der Kinder und Jugendlichen (z.B. bzgl. Liedauswahl, Programm am Wochenende) werden abgefragt, genauso wie Bewertung von Proben oder Aktionen („Daumenbarometer“)
- Idee: Wahl eines Kinderchor- und eines Jugendchorsprechers
- Einrichtung eines Kummerkastens für evtl. auch anonyme Beschwerden (nicht für Notfälle)

KOMMUNIONKATECHESE

- Es existiert kein verschriftlichtes Beschwerdesystem
- Kommunikationsstruktur: Pfarrer – Orgateam, Orgateam – Katecheten, Pfarrer – Katecheten
- Alle werden ermutigt, Beschwerden angstfrei zu äußern (bzgl. Fehlverhalten anderer, alltäglicher Belange, Konfliktsituationen, Programmgestaltung)
- Einbezug der Kinder durch Abfrage von Wünschen vor den Gruppenstunden und Bewertung der Stunden ("Daumenbarometer") im Anschluss – aber: nicht jeder Wunsch kann erfüllt werden, das muss klar gemacht werden
- Beschwerdewege für Kinder:
 - Ansprache der eigenen Eltern
 - Ansprache des Gruppen-Katecheten
 - Ansprache des Orgateams oder des Pfarrers bei Großgruppentreffen oder nach Gottesdienst
 - Idee: Wahl eines "Kindersprechers", Einrichtung eines Kummerkastens

MESSDIENER ST. NIKOLAUS, BRAUWEILER

- Direkte Beschwerde: Kinder oder Eltern können bei Problemen die Gruppenleiter ansprechen (per Mail, WhatsApp oder persönlich)
- Halbanonyme Beschwerde: Beschwerde bei Obermessdienern (z. B. über Gruppenleiter), die dann ohne Nennung des Beschwerdeführers die Sache mit den betr. Personen besprechen
- Anonyme Beschwerde: Schreiben eines anonymen Briefes, der an die Obermessdiener oder Gruppenleiter geschickt wird. Oder: Aufhängen eines „Kummerkastens“ an den Messdienerräumen
- Externe Beschwerde: Ansprechen des leitenden Pfarrers, der dann eventuell noch andere Beratungsstellen zu Hilfe ziehen kann.
- Verfahren bei Fahrten:
 - Kinder können Vertrauensperson wählen (z. B. Gruppenleiter) – dieser fragt täglich nach Befinden des Kindes
 - In einem Kummerkasten können anonyme oder personalisierte Nachrichten mit Lob oder Kritik eingeworfen werden
 - Zwei „Tagesleiter“ tragen täglich die Verantwortung – jeden Abend Besprechung des Tages und der aufgetretenen Probleme in der gemeinsamen Leiterrunde
 - Kontaktdaten von Leitern und Eltern werden ausgetauscht, so dass Erreichbarkeit gewährleistet ist (Kinder dürfen Eltern außerhalb der Programmpunkte kontaktieren)
- Beratung: einmal jährlich Elternabend zum gegenseitigen Austausch

- Beschwerdewege für Katecheten:
 - bei Katechetentreffen
 - bei abschließendem Reflexionstreffen
 - jederzeit per Telefon, Mailkontakt an Orgateam oder Pfarrer
 - Idee: Wahl eines „Vertrauenskatecheten“ oder Elternteils
- Beschwerdewege für Eltern:
 - Ansprache des Katecheten des eigenen Kindes
 - Ansprache des Orgateams oder des Pfarrers
- Informationswege:
 - Elternbriefe, Infozettel mit Kontaktdaten der Verantwortlichen
 - E-Mails
 - Elternabende
 - Katechetentreffen

FIRMKATECHESE

- Ansprechbar: Firmkatecheten, Seelsorger (Pastoralreferentin u. Pfarrer), Hinweis auf externe Stellen (Telefonseelsorge, Präventionsfachkraft, Generalvikariat)
- Zu Beginn jedes neuen Kurses soll das Thema Beschwerdemanagement neu besprochen werden
- Idee: Einrichten eines "Sorgen- und Wunschkastens" (abschließbar, gut zugänglich aber etwas abseits, um Diskretion zu wahren). Der Inhalt des Kastens soll wechselnd von jeweils zwei Katecheten geleert werden. Beim Briefkasten werden Zettel und Stifte deponiert sowie Hinweise auf Telefonseelsorge
- Reflexionsrunden nach jeder Einheit und Abschlussgespräch mit Seelsorger
- Wieder einzuführen: schriftliche Einzelreflexion am Ende des Firmkurses

INTEGRATIVES JUGENDCAFÉ „CAFÉ FOR JU“

- Es existiert kein strukturiertes Beschwerdesystem
- Leiterin Sabine Frömel ist Ansprechpartnerin für alle (Jugendliche und Eltern), Jugendliche können das Programm mitgestalten und ihre Ideen einbringen
- Offener Umgang mit Kritik, Anstoß zu Verbesserungen
- Beschwerdewege:
 - Gespräche bei Bring- und Abholsituationen
 - per Mail oder Handy (WhatsApp)
 - über das Pastoralbüro (Weiterleitung an Leitung)

KATHOLISCHE ÖFFENTLICHE BÜCHEREIEN

- Mitarbeiter (und/oder Leitung) sind jederzeit zu den Ausleihzeiten oder bei Aktionen ansprechbar
- Kinder und Jugendliche werden voraussichtlich nur persönlich bekannte Mitarbeiter ansprechen
- Bei Kinderaktionen (z. B. Lesenächte) erhalten die Eltern Anmeldeformulare mit Kontaktdaten der Bücherei
- Kontaktaufnahme per Mail, Telefon oder persönlicher Ansprache
- Direkte Ansprache des Trägers der Büchereien (KGV Brauweiler, Geyen, Sinthern) ist auch möglich

LOTSENUNKT

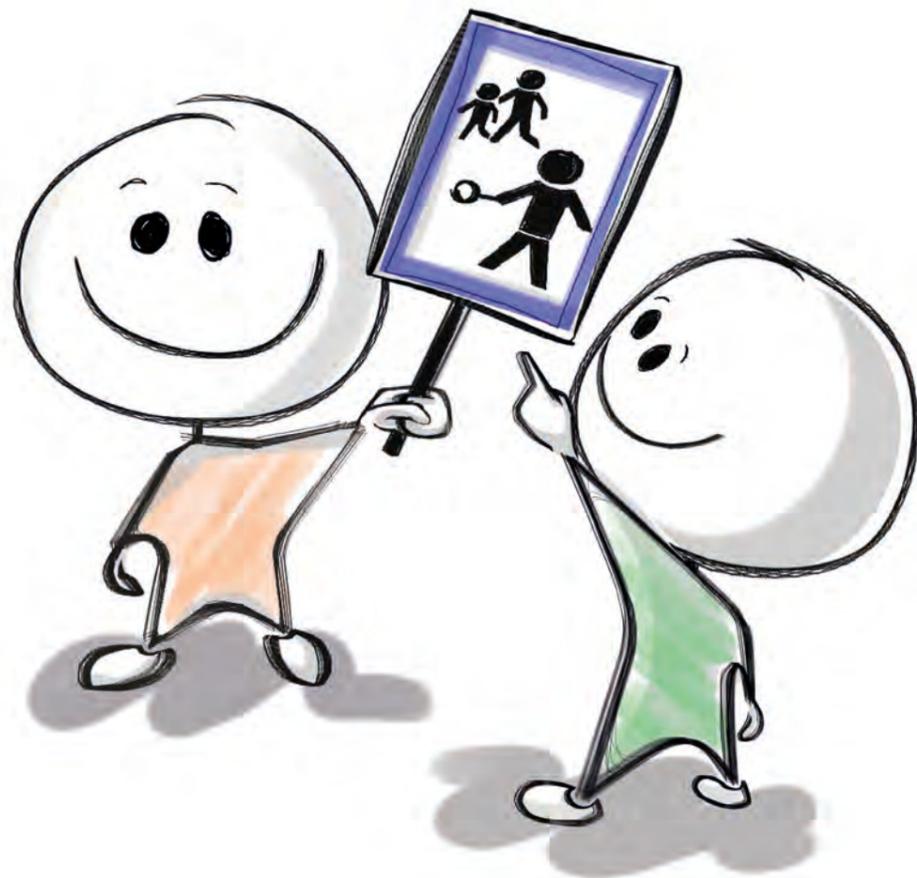
- Lotsenpunktkoordinatorin und Engagementförderin (Sabine Frömel – 0172 238 71 66) ist erste Ansprechpartnerin für alle ehrenamtlich Tätigen und Klienten in der Flüchtlings- und Seniorenarbeit
- Darüber hinaus sind ansprechbar
 - **für Seniorenthemen** die Leiterin des Caritas-Hauses St. Nikolaus (Antje Weber, 02234 99040) und
 - **für Flüchtlingsthemen** Anna Breuer-Wirges vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF Rhein-Erft, An St. Severin 11-13, 50226 Frechen, 01575 3232 889)
- Kontaktaufnahme persönlich in den Sprechstunden, telefonisch, per Telefon oder WhatsApp
- Regelmäßige Sprechstunden
- Einzel- und Gruppengespräche
- Supervisionsstunde
- Direkte Ansprache des Trägers des Lotsenpunktes (KGV Brauweiler, Geyen, Sinthern) ist auch möglich

III.2.3. FAZIT ANALYSE DER BESCHWERDEWEGE

Für sinnvolle Beschwerdewege müssen zum Teil noch Rahmenbedingungen geschaffen werden und eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden entstehen. Gesellschaftlich gesehen sind Beschwerden beim Beschwerdeempfänger oft negativ besetzt, da diese z. B. die gewohnten Abläufe in Frage stellen. Außerdem werden viele Beschwer-

den gar nicht erst vorgetragen, weil dies oft als nicht gewinnversprechend angesehen wird („Es wird sich eh nichts ändern“).

Daher soll eine offene Streitkultur, höhere Kritikbereitschaft und ein konstruktiverer Umgang mit Beschwerden geschaffen werden.



Grafikdesign: Helen Palm

IV. VERHALTENSKODIZES

IV.1. VERHALTENSKODEX FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN IM KLEINKIND- UND VORSCHULALTER*

Stand Oktober 2020

Ein solcher Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugendpastoral** vorgelegt, der Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in unserer Pfarreiengemeinschaft eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Sollten Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen u. U. notwendig sein, müssen diese grundsätzlich mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen und dann ggf. dokumentiert werden.

NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist es wichtig, ein **adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz** zu schaffen. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen

* Betrifft aktuell das Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, die Kita St. Martinus, Sinthern und die Kita St. Maria Königin des Friedens, Dansweiler (zusammengeschlossen im "Familienzentrum evka")

und sollte von beiden Seiten als stimmig empfunden werden. Dies schließt Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder zumindest entstehen könnten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Wenn ein Kind von sich aus unangemessen viel Nähe zu einer Bezugsperson sucht, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, weist aber unmissverständlich auf eine sinnvolle Distanz hin und achtet auf deren Einhaltung.
- ▶ Rollenschwierigkeiten (z. B. bei familiären Verbindungen) werden offen angesprochen.
- ▶ „1:1-Betreuungssituationen“ – wie Einzelgespräche, Einzelunterricht, Pflegemaßnahmen usw. – finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- ▶ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern dabei nichts aufgezwungen, keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Teilnahme (also ob und inwieweit sich die Kinder insbesondere auch körperlich dabei einbringen möchten) beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Wer nicht „mitmachen“ möchte, muss sich dafür nicht rechtfertigen.
- ▶ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten - und keinesfalls abfällig zu kommentieren.
- ▶ Zwischen Bezugspersonen und Kindern darf es keine Geheimnisse geben.
- ▶ Etwaige Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen, sondern müssen adäquat thematisiert werden.
- ▶ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN/INTIMSPHÄRE

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kleinkindern unvermeidlich. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Stete Achtsamkeit und Zurückhal-

tung sind geboten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung - insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe - sind nicht erlaubt!
- ▶ Körperkontakt ist sensibel und nur im angemessenen Rahmen / zur Dauer einer entsprechenden Aktion (z. B. ein altersgemäßes Spiel) oder zum Zweck einer Versorgung (z. B. Pflege – insbesondere Wickeln, An- und Auskleiden – Erste Hilfe, aber auch Trost) erlaubt.
- ▶ Die Intimsphäre des Kindes wird in jeder Situation angemessen gewahrt.
- ▶ Sensible Betreuungssituationen wie die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette etc. sind im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung gegebenenfalls mit den Eltern abzuklären.

SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl (ob mündlich oder schriftlich) können Menschen – auch unbeabsichtigt – zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher verlangt jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation einen achtsamen Umgangston, der durch Wertschätzung geprägt und den Bedürfnissen und dem Alter des anvertrauten Kindes angepasst sein sollte.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Die verbale (wie auch die nonverbale) Interaktion soll der Betreuungsaufgabe / dem situativen Rahmen und somit der jeweiligen Rolle der Beteiligten angemessen sein.
 - ▶ Kinder werden in der Regel mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Verabredung.
 - ▶ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
 - ▶ Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen oder Bloßstellungen geduldet - auch nicht bei den Kindern untereinander.
 - ▶ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen!
- Bei häufiger bzw. oft auch unbedachter Verwendung von sexualisierter/diffamierender/gewalttätiger Sprache, von Kraft- und Vulgäusdrücken etc. unter den Kindern sollten die Bezugsperso-

nen dieses Verhalten nicht nur konsequent unterbinden, sondern auch zugleich versuchen, ein – altersgemäßes – Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sprache zu wecken.

UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliche Gewohnheit. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller, von Verantwortungsbewusstsein geprägter Umgang damit unablässig.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden.
- ▶ Filme, Computerspiele, Druckmaterial etc. mit sexualisierten oder gar pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- ▶ Bei der Veröffentlichung von Foto-, Film- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist von allen Beteiligten (Betreuer, Eltern und andere Verwandte, Externe) das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Gegebenenfalls muss vor der Veröffentlichung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- ▶ Die Privat- und Intimsphäre anderer Personen (z. B. in unbekleidetem Zustand beim Umziehen) ist auch hier unbedingt und ausnahmslos zu beachten! Niemand darf heimlich beobachtet bzw. ohne seine Zustimmung fotografiert/geliebt werden.
- ▶ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. auf Respekt und Zurückhaltung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Übergriffigkeit, Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing, Stalking o. ä. einzuschreiten und unmissverständlich Stellung zu beziehen. Gegebenenfalls erfordert ein diesbezügliches Fehlverhalten die Einleitung der vorgegebenen Interventionschritte (Näheres dazu siehe Absatz „Interventionschritte“).

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN UND BELOHNUNGEN

Geschenke und Bevorzugungen sind kein angemessenes Ausdrucksmittel pädagogisch sinnvoller Zuwendung. Vielmehr können exklusive Geschenke – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden – emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert, transparent und maßvoll zu handhaben.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Geschenke/Belohnungen sollen nicht an (private) Gegenleistungen geknüpft werden.
- ▶ Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- ▶ Wenn Geschenke aus plausiblen Anlass gemacht werden, sollte der finanzielle Rahmen angemessen niedrig sein.
- ▶ Geschenke müssen – auch ohne Begründung – abgelehnt werden können.

VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, aber sie stellen auch eine besondere Situation mit besonderen Herausforderungen dar. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist - wie bei anderen Abweichungen - ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Bei Veranstaltungen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, sollen die Kinder von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen betreut werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies nach Möglichkeit auch in der Gruppe der Betreuungspersonen wider-

spiegeln.

▶ Übernachtungsveranstaltungen, über deren Organisation und Ablauf im Vorfeld gesondert informiert werden muss, bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

▶ Übernachtungen von Kindern in Privatwohnungen (von Betreuern, aber auch von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern) sind untersagt.

▶ Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

KONSEQUENZEN BEI MISSACHTEN DES VERHALTENSKODEXES BZW. ZUWIDERHANDLUNG DES SCHUTZAUFTRAGS

Im Sinne des Schutzkonzeptes ist es notwendig, klare Maßnahmen zu beschreiben, wenn jemand nicht nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes handelt. Denn als Pfarreiengemeinschaft tragen wir Sorge dafür, dass der Schutz der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich gewährleistet ist bzw. schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Im Falle eines übergreifigen Verhaltens können die Konsequenzen durch die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln vorgegeben werden.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Ziel ist eine „fehlerfreundliche“ Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn ihr Verhalten nicht immer unseren Vorstellungen entspricht. Es sollte immer die Möglichkeit eröffnet werden, das eigene Handeln zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und zu verändern.
- ▶ Bei einer Konfliktklärung hört/hören die Bezugsperson(en) beiden Seiten unvoreingenommen zu – ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei ist der Gesprächston ruhig, freundlich und sachlich.
- ▶ Das geltende Recht ist zu beachten.

► Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen sollten unumgängliche Maßnahmen zwar transparent gehandhabt, aber nicht grundsätzlich „öffentlich“ (vor der gesamten Gruppe) verhandelt werden. Die Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu respektieren – Anprangern, Bloßstellen und Diffamierungen jedweder Art sind zu vermeiden / dürfen nicht geduldet werden!

INTERVENTIONSSCHRITTE

Bei einer Intervention orientieren wir uns grundsätzlich an den "Handlungsleitfäden im Verdachtsfall" des Erzbistums Köln, in denen die Vorgehensweisen je nach Schwere und Umfeld der Grenzverletzung differenziert beschrieben werden (s. Anlage C).

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten (durch mich oder andere) wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe und/oder meine Beobachtung anspreche,
- auf Verhaltensregeln hinweise,
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite,
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe,

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen,
- eine Verhaltensänderung einfordern
- danach den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unseren Gemeinden ein grenzverletzendes Verhalten in gravierendem Maß („erhebliche Grenzverletzung“) oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den mutmaßlichen Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind beobachten und ggf. ermutigen und be-

stärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.

- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. mei-



Grafikdesign: Helen Palm

ner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine §8a-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten.

Dafür habe ich in der Gemeinde / im Umfeld folgende Ansprechpartner:

► Nadja Bretschneider, §8a-Kinderschutzfachkraft, Leiterin der Kath. Kita St. Martinus, Sinthern, 02238 547 21

► Laura Sziegoleit, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, 02234 819 52

► Silke Conrady, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler, 02234 827 10

► Gabriele Steffens, Präventionsfachkraft Abteigemeinden, 02234 893 22

► KJA, Kath. Jugendagentur Köln, Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis; Jugendreferenten:

Giovanni Gangi, 0221 921 335-32

Kirsten Schmitz, 0221 921 335-22

Wenn anonym bzw. außerhalb der Gemeinde Rat gesucht wird, sind als Ansprechpartner geeignet:

► Petra Becker als Präventionsbeauftragte im Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e. V., 02233 799 098 38

und als Leiterin der Caritas Kita/Familienzentrum St. Elisabeth, Pulheim, 02238 72 82

► Ulrich Blümer, Leiter der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 6380050

► Dr. Britta Schmitz, Leiterin der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen bzw. Schritten wiederum protokollieren.

VORGEHENSWEISE UND ANSPRECHPARTNER, WENN MEIN VERDACHT WEITERHIN BEGRÜNDET ERSCHEINT:

Wenn ein begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge besteht, wird zunächst im Team der Präventionsfachkraft, des lei-

tenden Pfarrers und einer §8a-Fachkraft geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns intern bzw. extern Hilfe und dokumentieren dies. Es wird ggf. mit dem mutmaßlichen Opfer und ggf. mit dem Beschuldigten gesprochen. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.

Bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen muss nach Sondierung der Lage im Team vor Ort (s. o.) eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums eingeschaltet werden.

(→ zur weiteren Abfolge der Interventionsschritte im Erzbistum Köln s. Anlage A und B)

Beauftragte Ansprechpartner:

► Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin) 01525 282 570 3

► Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 164 223 4

► Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 164 239 4

Wichtig ist, dass der Betroffene altersgemäß einbezogen wird und die Handlungsschritte mit ihm abgesprochen werden.

Sobald die Stabsstelle Intervention des Erzbistums eingeschaltet ist, koordiniert der Interventionsbeauftragte das weitere Procedere des Verfahrens; d. h. er klärt, wer weiter mit dem Betroffenen sowie dem Beschuldigten spricht, wer wie die Mitarbeiter, die Gremien, die Presse, einen Anwalt etc. informiert.

Die Information der Öffentlichkeit wird von der Hauptabteilung Medien und Kommunikation des Erzbistums Köln übernommen. Wir geben von Seiten der Gemeinde keinerlei Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus, sondern verweisen bei Anfragen an die Hauptabteilung Medien und Kommunikation.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG
ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen)
ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

DER VERHALTENSKODEX (STAND OKTOBER 2020) HAT MIR IN PAPIERFORM
ODER DIGITAL VORGELEGEN. ICH HABE IHN GELESEN UND ZUR KENNTNIS
GENOMMEN.

UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN MÖCHTE ICH GERNE
MIT KINDERN IM KLEINKIND- UND VORSCHULALTER
IN DER PFARREIENGEMEINSCHAFT BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN
ARBEITEN.

Ort | Datum

Unterschrift

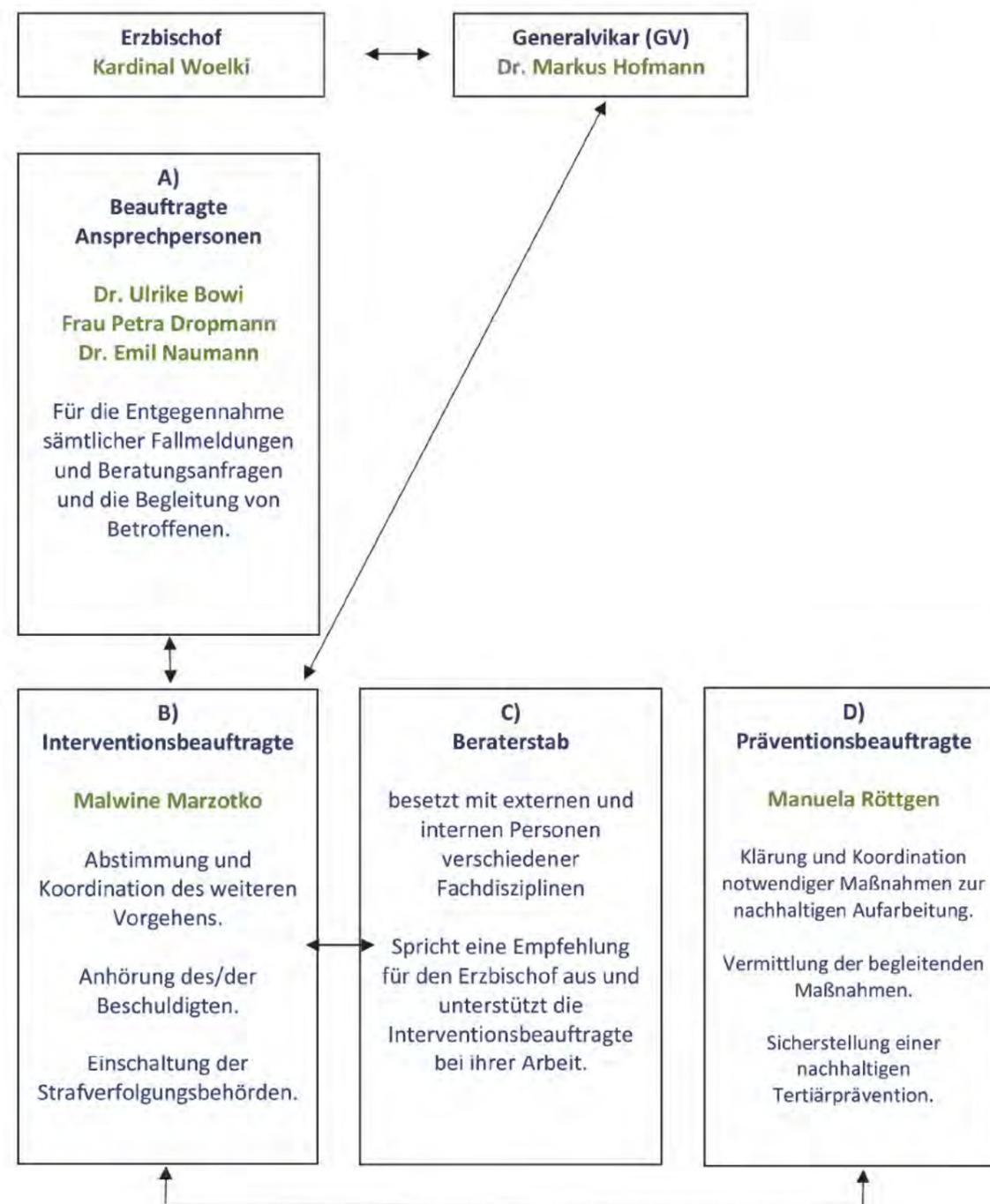
Name in Druckschrift

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

ANLAGE A

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter
Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen



A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung

1. Meldung bei einem/einer der beauftragten Ansprechpersonen
 - Dr. Ulrike Bowi, Tel.: 01520 1642-234
 - Frau Petra Dropmann, Tel.: 01525-2825 703
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
2. Erste fachliche Einschätzung
3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung über die Interventionsbeauftragte an den Generalvikar.
5. Beratung / Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
6. Ansprechperson informiert Betroffene über den weiteren Verlauf.

B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren

1. Die Interventionsbeauftragte Malwine Marzotko stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
2. Sie führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet sie sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
4. Sie informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die Interventionsbeauftragte.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten ist ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein, sowie in Einzelfällen auch die Ansprechperson, welche den Erstkontakt zur/zum Betroffenen hatte.

D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung

1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung ist möglich.
2. Weiterleiten der Anträge über die Interventionsbeauftragte an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.

F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakten werden durch die Interventionsbeauftragte für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Diese Ordnung gilt seit dem 01.01.2020.

Was tun, wenn...? Handlungsleitfäden im Verdachtsfall

Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein
Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft,
Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen,
um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu
erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche
dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge sind, unter Beachtung des Opfer-
schutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn
diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außer-
halb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung,
z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche
dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchs-
beauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte
zur Aufarbeitung.

IV.2. VERHALTENSKODEX IN DER ARBEIT MIT ÜBERWIEGEND GRUNDSCHULKINDERN *

Stand Oktober 2020

Ein solcher Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugend-pastoral** vorgelegt, der Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in unserer Pfarreiengemeinschaft eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Sollten Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen u. U. notwendig sein, müssen diese grundsätzlich mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen und dann ggf. dokumentiert werden.

NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist es wichtig, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und sollte von beiden Seiten als stimmig empfunden werden. Dies schließt Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern

* Betrifft aktuell die Gruppierungen/Einrichtungen Kommunionkatechese, Kinder- u. Jugendchor St. Nikolaus, Brauweiler, KÖB im Alten Rathaus, Brauweiler und KÖB St. Cornelius, Geyen

aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder zumindest entstehen könnten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Wenn ein Kind von sich aus unangemessen viel Nähe zu einer Bezugsperson sucht, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, weist aber unmissverständlich auf eine sinnvolle Distanz hin und achtet auf deren Einhaltung.
- ▶ Rollenschwierigkeiten (z. B. bei familiären Verbindungen) werden offen angesprochen.
- ▶ Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- ▶ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern dabei nichts aufgezwungen, keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Teilnahme (also ob und inwieweit sich die Kinder insbesondere auch körperlich dabei einbringen möchten) beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Wer nicht „mitmachen“ möchte, muss sich dafür nicht rechtfertigen.
- ▶ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten – und keinesfalls abfällig zu kommentieren.
- ▶ Zwischen Bezugspersonen und Kindern darf es keine Geheimnisse geben.
- ▶ Etwaige Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen, sondern müssen adäquat thematisiert werden.
- ▶ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN/INTIMSPHÄRE

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Voraussetzung ist stets die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson, d. h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Ablehnung muss in jedem Fall und auch ohne Anga-

be von Gründen widerspruchlos akzeptiert werden. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung - insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe - sind nicht erlaubt!
- ▶ Körperkontakt ist sensibel und nur im angemessenen Rahmen / zur Dauer einer entsprechenden Aktion (z. B. ein altersgemäßes Spiel) oder zum Zweck einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe, aber auch Trost) erlaubt.
- ▶ Die Intimsphäre des Kindes wird in jeder Situation gewahrt. Wer Kindern beim Ankleiden – z. B. von liturgischen Gewändern, Kostümwechsel bei Proben und Aufführungen – helfen möchte, fragt vorher um Erlaubnis.
- ▶ Die Begleitung kleinerer Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl (ob mündlich oder schriftlich) können Menschen – auch unbeabsichtigt – zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher verlangt jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation einen achtsamen Umgangston, der durch Wertschätzung geprägt und den Bedürfnissen und dem Alter des anvertrauten Kindes angepasst sein sollte.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Die verbale (wie auch die nonverbale) Interaktion soll der Betreuungsaufgabe / dem situativen Rahmen und somit der jeweiligen Rolle der Beteiligten angemessen sein.
- ▶ Kinder werden in der Regel mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Verabredung.
- ▶ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- ▶ Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen oder Bloßstellungen geduldet – auch nicht bei den Kindern untereinander.
- ▶ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzu-

schreiten und Position zu beziehen! Bei häufiger bzw. oft auch unbedachter Verwendung von sexualisierter/diffamierender/gewaltaffiner Sprache, von Kraft- und Vulgärausdrücken etc. unter den Kindern sollten die Bezugspersonen dieses Verhalten nicht nur konsequent unterbinden, sondern auch zugleich versuchen, ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sprache zu wecken.

UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliche Gewohnheit. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller, von Verantwortungsbewusstsein geprägter Umgang damit unablässig.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden. Filme, Computerspiele, Druckmaterial etc. mit sexualisierten oder gar pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- ▶ Für die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen auch evtl. ergänzend getroffene Vereinbarungen. So soll über WhatsApp grundsätzlich nur in Gruppenchats (und somit transparent) kommuniziert werden. Für E-Mail-Kommunikation sollten bei Kindern nach Möglichkeit die E-Mail-Adressen der Eltern genutzt werden.
- ▶ Bei der Veröffentlichung von Foto-, Film- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist von allen Beteiligten (Betreuer, aber auch Eltern und andere Verwandte, Externe) das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Gegebenenfalls muss vor der Veröffentlichung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- ▶ Die Privat- und Intimsphäre anderer Personen (z. B. in unbekleidetem Zustand beim Umziehen oder Duschen) ist auch hier unbedingt und ausnahmslos zu beachten! Niemand darf

heimlich beobachtet bzw. ohne seine Zustimmung fotografiert/gefilmt werden.

▶ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch Minderjährige auf Respekt und Zurückhaltung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Übergriffigkeit, Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing, Stalking o. ä. einzuschreiten und unmissverständlich Stellung zu beziehen. Gegebenenfalls erfordert ein diesbezügliches Fehlverhalten die Einleitung der vorgegebenen Interventionsschritte (Näheres dazu siehe Absatz „Interventionsschritte“).

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN UND BELOHNUNGEN

Geschenke und Bevorzugungen sind kein angemessenes Ausdrucksmittel pädagogisch sinnvoller Zuwendung. Vielmehr können exklusive Geschenke – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden – deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert, transparent und maßvoll zu handhaben.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Geschenke/Belohnungen sollen nicht an (private) Gegenleistungen geknüpft werden.
- ▶ Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- ▶ Wenn Geschenke aus plausiblen Anlass gemacht werden, sollte der finanzielle Rahmen angemessen niedrig sein.
- ▶ Geschenke müssen – auch ohne Begründung – abgelehnt werden können.

VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, aber sie stellen auch eine besondere Situation mit besonderen Herausforderungen dar. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen las-

sen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die Kinder von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies nach Möglichkeit auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ▶ Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Begleitpersonen Schlaf- und Waschmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen (s. o.) sind im Vorfeld der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- ▶ Schlafräume sind als geschützte Bereiche anzusehen, die von den Betreuern nicht grundlos und ohne Vorankündigung (Anklopfen) betreten werden dürfen.
- ▶ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.
- ▶ Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam und/oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.
- ▶ Übernachtungen von Kindern in Privatwohnungen (von Betreuern, aber auch von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern) sind untersagt.
- ▶ Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

KONSEQUENZEN BEI MISSACHTEN DES VERHALTENSKODEXES BZW. ZUWIDERHANDLUNG DES SCHUTZAUFTRAGS

Im Sinne des Schutzkonzeptes ist es notwendig, klare Maßnahmen zu beschreiben, wenn jemand nicht nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes handelt. Denn als Pfarreiengemeinschaft tragen wir Sorge dafür, dass der Schutz der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich gewährleistet ist bzw. schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Im Falle eines übergriffigen Verhaltens können die Konsequenzen durch die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln vorgegeben werden.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Ziel ist eine „fehlerfreundliche“ Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn ihr Verhalten nicht immer unseren Vorstellungen entspricht. Es sollte immer die Möglichkeit eröffnet werden, das eigene Handeln zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und zu verändern.
- ▶ Bei einer Konfliktklärung hört/hören die Bezugsperson(en) beiden Seiten unvoreingenommen zu – ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei ist der Gesprächston ruhig, freundlich und sachlich.
- ▶ Das geltende Recht ist zu beachten.
- ▶ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen sollten unumgängliche Maßnahmen zwar transparent gehandhabt, aber nicht grundsätzlich „öffentlich“ (vor der gesamten Gruppe) verhandelt werden. Die Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu respektieren – Anprangern, Bloßstellen und Diffamierungen in jedweder Art sind zu vermeiden / dürfen nicht geduldet werden!

INTERVENTIONSSCHRITTE

Bei einer Intervention orientieren wir uns grundsätzlich an den "Handlungsleitfäden im Verdachtsfall" des Erzbistums Köln, in denen die Vorgehensweisen je nach Schwere und Umfeld der Grenzverletzung differenziert beschrieben werden (s. Anlage C).

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten (durch mich oder andere) wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe und/oder meine Beobachtung anspreche,
- auf Verhaltensregeln hinweise,
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite,
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe,

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen,
- eine Verhaltensänderung einfordern,
- danach den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unseren Gemeinden ein grenzverletzendes Verhalten in gravierendem Maß („erhebliche Grenzverletzung“) oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den mutmaßlichen Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.



Grafikdesign: Helen Palm

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine §8a-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten.

Dafür habe ich in der Gemeinde / im Umfeld folgende Ansprechpartner:

- ▶ Nadja Bretschneider, §8a-Kinderschutzfachkraft, Leiterin der Kath. Kita St. Martinus, Sinthern, 02238 547 21
- ▶ Laura Sziegoleit, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, 02234 819 52
- ▶ Silke Conrady, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler, 02234 827 10
- ▶ Gabriele Steffens, Präventionsfachkraft Abteigemeinden, 02234 8 93 22
- ▶ KJA, Kath. Jugendagentur Köln, Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis; Jugendreferenten:
Giovanni Gangi, 0221 921 335-32
Kirsten Schmitz, 0221 921 335-22

Wenn anonym bzw. außerhalb der Gemeinde Rat gesucht wird, sind als Ansprechpartner geeignet:

- ▶ Petra Becker als Präventionsbeauftragte im Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V., 02233 799 098 38 und als Leiterin der Caritas Kita/Familienzentrum St. Elisabeth, Pulheim 02238 72 82
- ▶ Ulrich Blümer, Leiter der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 6380050
- ▶ Dr. Britta Schmitz, Leiterin der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen bzw. Schritten wiederum protokollieren.

VORGEHENSWEISE UND ANSPRECHPARTNER, WENN MEIN VERDACHT WEITERHIN BEGRÜNDET ERSCHEINT

Wenn ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, wird zunächst im Team der Präventionsfachkraft, des leitenden Pfarrers und einer §8a-Fachkraft geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns intern bzw. extern Hilfe und dokumentieren dies. Es wird ggf. mit dem mutmaßlichen Opfer und ggf. mit dem Beschuldigten gesprochen. Wenn eine akute

Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.

Bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen muss nach Sondierung der Lage im Team vor Ort (s. o.) **eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums eingeschaltet werden.**

(→ zur weiteren Abfolge der Interventionsschritte im Erzbistum Köln s. Anlage A und B)

Beauftragte Ansprechpartner:

- ▶ Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin) 01525 282 570 3
- ▶ Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 1642-394
- ▶ Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 1642-234

Wichtig ist, dass der Betroffene altersgemäß einbezogen wird und die Handlungsschritte mit ihm abgeprochen werden.

Sobald die Stabsstelle Intervention des Erzbistums eingeschaltet ist, koordiniert der Interventionsbeauftragte das weitere Procedere des Verfahrens; d. h. er klärt, wer weiter mit dem Betroffenen sowie dem Beschuldigten spricht, wer wie die Mitarbeiter, die Gremien, die Presse, einen Anwalt etc. informiert.

Die Information der Öffentlichkeit wird von der Hauptabteilung Medien und Kommunikation des Erzbistums Köln übernommen. Wir geben von Seiten der Gemeinde keinerlei Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus, sondern verweisen bei Anfragen an die Hauptabteilung Medien und Kommunikation.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG
ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen)
ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

DER VERHALTENSKODEX (STAND OKTOBER 2020) HAT MIR IN PAPIERFORM
ODER DIGITAL VORGELEGEN. ICH HABE IHN GELESEN UND ZUR KENNTNIS
GENOMMEN.

UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN MÖCHTE ICH GERNE
MIT KINDERN IM GRUNDSCHULALTER IN DER
PFARREIENGEMEINSCHAFT BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN
ARBEITEN.

Ort | Datum

Unterschrift

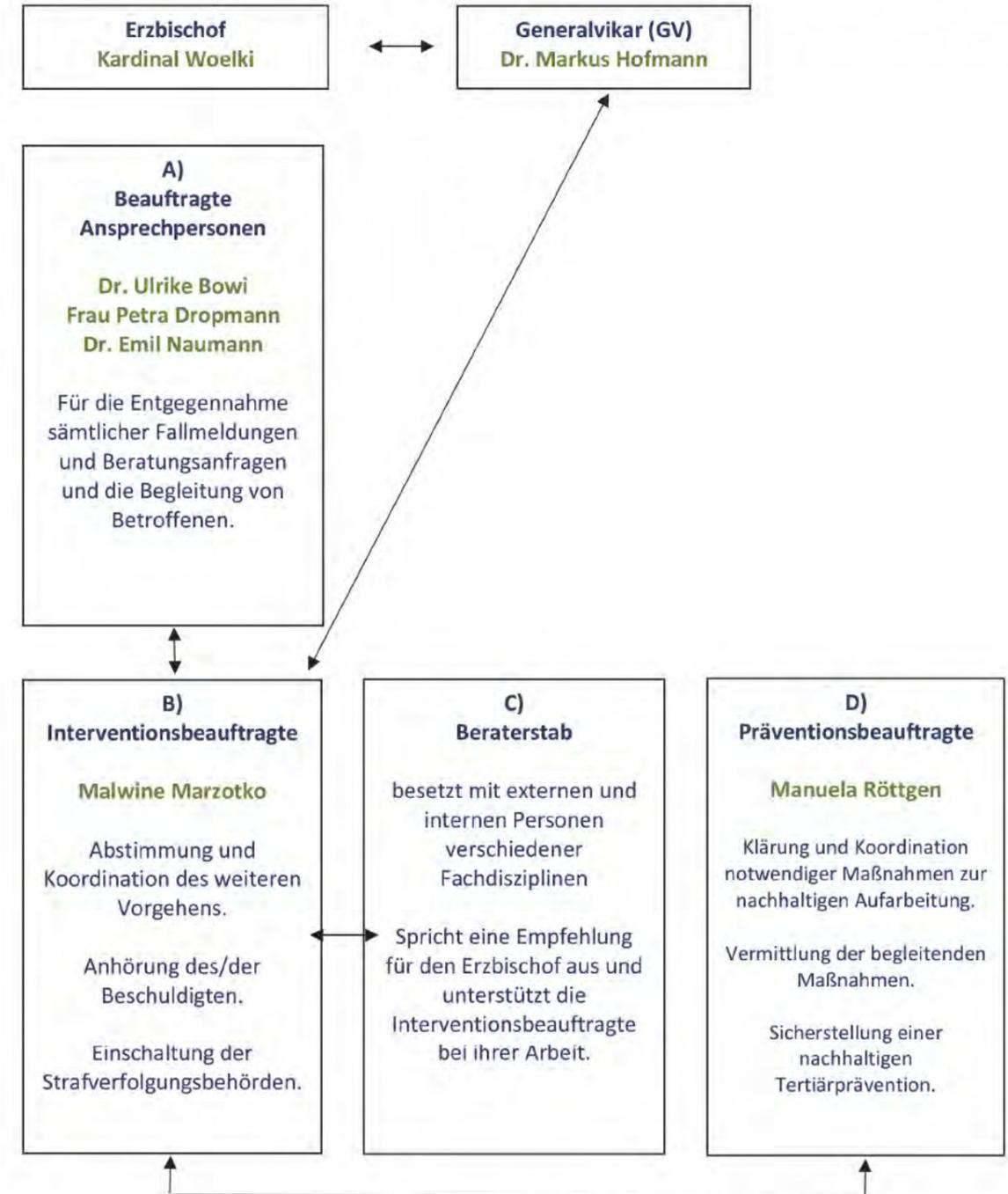
Name in Druckschrift

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

ANLAGE A

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter
Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen



A) Was tun, wenn...? **Erstansprache und Betreuung**

1. Meldung bei einem/einer der beauftragten Ansprechpersonen
 - Dr. Ulrike Bowi, Tel.: 01520 1642-234
 - Frau Petra Dropmann, Tel.: 01525-2825 703
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
2. Erste fachliche Einschätzung
3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung über die Interventionsbeauftragte an den Generalvikar.
5. Beratung / Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
6. Ansprechperson informiert Betroffene über den weiteren Verlauf.

B) Was passiert dann mit der Meldung? **Information und Untersuchungsverfahren**

1. Die Interventionsbeauftragte Malwine Marzotko stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
2. Sie führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet sie sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
4. Sie informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

C) Wer weiß noch Bescheid? **Beraterstab und fachkompetente Stellen**

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die Interventionsbeauftragte.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten ist ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein, sowie in Einzelfällen auch die Ansprechperson, welche den Erstkontakt zur/zum Betroffenen hatte.

D) Damit es nicht wieder passiert! **Nachhaltige Aufarbeitung**

1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

E) Wie stelle ich den Antrag? **auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“**

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung ist möglich.
2. Weiterleiten der Anträge über die Interventionsbeauftragte an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.

F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? **Administrative Regelungen**

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakte werden durch die Interventionsbeauftragte für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Diese Ordnung gilt seit dem 01.01.2020.

Was tun, wenn...? Handlungsleitfäden im Verdachtsfall

Das sollten Sie immer tun ... 

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtung/leitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ... 

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.



Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein
Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft,
Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen,
um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu
erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche
dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge sind, unter Beachtung des Opfer-
schutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn
diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.



Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außer-
halb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung,
z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche
dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchs-
beauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte
zur Aufarbeitung.

ANLAGE C

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

ANLAGE D

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen) ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Name | Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

IV.3. VERHALTENSKODEX DER JUGENDPASTORAL*

Stand Oktober 2020

Ein solcher Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugendpastoral** vorgelegt, der Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in unserer Pfarreiengemeinschaft eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Sollten Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen u. U. notwendig sein, müssen diese grundsätzlich mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen und dann ggf. dokumentiert werden.

NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Jugendlichen ist es wichtig, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und sollte von beiden Seiten als stimmig empfunden werden. Dies schließt Exklusivkontakte zu einzelnen Jugendlichen aus, insbesondere dann,

* hier betrifft das insbes. Firmkatechese, Jugenchor, Messdiener, Café for Ju

wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder zumindest entstehen könnten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Wenn ein Jugendlicher von sich aus unangemessen viel Nähe zu einer Bezugsperson sucht, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, weist aber unmissverständlich auf eine sinnvolle Distanz hin und achtet auf deren Einhaltung.
- ▶ Rollenschwierigkeiten (z. B. bei familiären Verbindungen) werden offen angesprochen.
- ▶ Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- ▶ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen dabei nichts aufgezwungen, keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Teilnahme (also ob und inwieweit sich die Jugendlichen insbesondere auch körperlich dabei einbringen möchten) beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Wer nicht „mitmachen“ möchte, muss sich dafür nicht rechtfertigen.
- ▶ Individuelle Grenzepfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten - und keinesfalls abfällig zu kommentieren.
- ▶ Zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen darf es keine Geheimnisse geben.
- ▶ Etwaige Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen, sondern müssen adäquat thematisiert werden.
- ▶ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN/ INTIMSPHÄRE

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Jugendlichen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Voraussetzung ist stets die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson, d. h. der Wille des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Ablehnung muss in jedem Fall und auch ohne Angabe von Gründen widerspruchsfrei akzeptiert werden. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt!
- Körperkontakt ist sensibel und nur im angemessenen Rahmen / zur Dauer einer entsprechenden Aktion (z. B. ein altersgemäßes Spiel) oder zum Zweck einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe, aber auch Trost, Pflegemaßnahmen insbesondere bei Menschen mit Behinderung) erlaubt.
- Die Intimsphäre des Jugendlichen wird in jeder Situation gewahrt. Wer Kindern und Jugendlichen beim Ankleiden – z. B. von liturgischen Gewändern, (Karnevals)Kostümen, ... – helfen möchte, fragt vorher um Erlaubnis.
- Die Begleitung hilfebedürftiger Schutzpersonen (insbesondere Menschen mit Behinderung) z. B. beim Toilettengang ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl (ob mündlich oder schriftlich) können Menschen – auch unbeabsichtigt – zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher verlangt jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation einen achtsamen Umgangston, der durch Wertschätzung geprägt und den Bedürfnissen und dem Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasst sein sollte.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die verbale (wie auch die nonverbale) Interaktion soll der Betreuungsaufgabe / dem situativen Rahmen und somit der jeweiligen Rolle der Beteiligten angemessen sein.
- Kinder und Jugendliche werden in der Regel mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Verabredung.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen oder Bloßstellungen geduldet – auch nicht bei den Kindern und Jugendlichen untereinander.

► Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen!

Bei häufiger bzw. oft auch unbedachter Verwendung von sexualisierter/diffamierender/gewalttätiger Sprache, von Kraft- und Vulgärausdrücken etc. unter den Kindern und Jugendlichen sollten die Bezugspersonen dieses Verhalten nicht nur konsequent unterbinden, sondern auch zugleich versuchen, ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sprache zu wecken

UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliche Gewohnheit. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller, von Verantwortungsbewusstsein geprägter Umgang damit unablässig.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden. Filme, Computerspiele, Druckmaterial etc. mit sexualisierten oder gar pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Für die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen auch evtl. ergänzend getroffene Vereinbarungen. So soll über WhatsApp grundsätzlich nur in Gruppenchats (und somit transparent) kommuniziert werden. Für E-Mail-Kommunikation sollten bei Kindern und Jugendlichen nach Möglichkeit die E-Mail-Adressen der Eltern genutzt werden.
- Bei der Veröffentlichung von Foto-, Film- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist von allen Beteiligten (Betreuer, aber auch Eltern und andere Verwandte, Externe) das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Gegebenenfalls muss vor der Veröffentlichung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Die Privat- und Intimsphäre anderer Personen (z. B. in unbedecktem Zustand beim Umziehen oder Duschen) ist auch hier unbedingt und ausnahmslos zu beachten! Niemand darf heimlich

beobachtet bzw. ohne seine Zustimmung fotografiert/gedreht werden.

► Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch Minderjährige auf Respekt und Zurückhaltung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Übergriffigkeit, Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing, Stalking o. ä. einzuschreiten und unmissverständlich Stellung zu beziehen. Gegebenenfalls erfordert ein diesbezügliches Fehlverhalten die Einleitung der vorgegebenen Interventionsschritte (Näheres dazu siehe Absatz „Interventionsschritte“).

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN UND BELOHNUNGEN

Geschenke und Bevorzugungen sind kein angemessenes Ausdrucksmittel pädagogisch sinnvoller Zuwendung. Vielmehr können exklusive Geschenke – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern/Jugendlichen zuteilwerden – deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert, transparent und maßvoll zu handhaben.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Geschenke/Belohnungen sollen nicht an (private) Gegenleistungen geknüpft werden.
- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- Wenn Geschenke aus plausiblen Anlass gemacht werden, sollte der finanzielle Rahmen angemessen niedrig sein.
- Geschenke müssen – auch ohne Begründung – abgelehnt werden können.

VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, aber sie stellen auch eine besondere Situation mit besonderen Herausforderungen dar. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die anvertrauten Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies nach Möglichkeit auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen Schlaf- und Waschmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- Ausnahmen (s. o.) sind im Vorfeld der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Schlafräume sind als geschützte Bereiche anzusehen, die von den Betreuern nicht grundlos und ohne Vorankündigung (Anklopfen) betreten werden dürfen.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.
- Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam und/oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen (von Betreuern, aber auch von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern) sind untersagt.
- Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

KONSEQUENZEN BEI MISSACHTEN DES VERHALTENSKODEXES BZW. ZUWIDERHANDLUNG DES SCHUTZAUFTRAGS

Im Sinne des Schutzkonzeptes ist es notwendig, klare Maßnahmen zu beschreiben, wenn jemand nicht nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes handelt. Denn als Pfarreiengemeinschaft tragen wir Sorge dafür, dass der Schutz der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich gewährleistet ist bzw. schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Im Falle eines übergriffigen Verhaltens können die Konsequenzen durch die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln vorgegeben werden.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Ziel ist eine „fehlerfreundliche“ Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn ihr Verhalten nicht immer unseren Vorstellungen entspricht. Es sollte immer die Möglichkeit eröffnet werden, das eigene Handeln zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und zu verändern.
- ▶ Bei einer Konfliktklärung hört/hören die Bezugsperson(en) beiden Seiten unvoreingenommen zu – ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei ist der Gesprächston ruhig, freundlich und sachlich.
- ▶ Das geltende Recht ist zu beachten.
- ▶ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen sollten unumgängliche Maßnahmen zwar transparent gehandhabt, aber nicht grundsätzlich „öffentlich“ (vor der gesamten Gruppe) verhandelt werden. Die Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu respektieren – Anprangern, Bloßstellen und Diffamierungen jedweder Art sind zu vermeiden / dürfen nicht geduldet werden!

INTERVENTIONSSCHRITTE

Bei einer Intervention orientieren wir uns grundsätzlich an den „Handlungsleitfäden im Verdachtsfall“ des Erzbistums Köln, in denen die Vorgehensweisen je nach Schwere und Umfeld der Grenzverletzung differenziert beschrieben werden (s. Anlage C).

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten (durch mich oder andere) wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe und/oder meine Beobachtung anspreche,
- auf Verhaltensregeln hinweise,
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite,
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe,

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen,
- eine Verhaltensänderung einfordern,
- danach den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unseren Gemeinden ein grenzverletzendes Verhalten in gravierendem Maß („erhebliche Grenzverletzung“) oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den mutmaßlichen Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind / den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.



Grafikdesign: Helen Palm

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine §8a-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in der Gemeinde / im Umfeld folgende Ansprechpartner:

- ▶ Nadja Bretschneider, §8a-Kinderschutzfachkraft, Leiterin der Kath. Kita St. Martinus, Sinthern, 02238 547 21
- ▶ Laura Sziegoleit, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, 02234 819 52
- ▶ Silke Conrady, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler, 02234 827 10
- ▶ Gabriele Steffens, Präventionsfachkraft Abteigemeinden, 02234 8 93 22
- ▶ KJA, Kath. Jugendagentur Köln, Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis; Jugendreferenten:
Martin Heim, 0221 921 335-23
Kirsten Schmitz, 0221 921 335-22

Wenn anonym bzw. außerhalb der Gemeinde Rat gesucht wird, sind als Ansprechpartner geeignet:

- ▶ Petra Becker als Präventionsbeauftragte im Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V., 02233 799 098 38 und als Leiterin der Caritas Kita/Familienzentrum St. Elisabeth, Pulheim 02238 72 82
- ▶ Ulrich Blümer, Leiter der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 6380050
- ▶ Dr. Britta Schmitz, Leiterin der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen bzw. Schritten wiederum protokollieren.

VORGEHENSWEISE UND ANSPRECHPARTNER, WENN MEIN VERDACHT WEITERHIN BEGRÜNDET ERSCHEINT:

Wenn ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, wird zunächst im Team der Präventionsfachkraft, des leitenden Pfarrers und einer §8a-Fachkraft geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns intern bzw. extern Hilfe und dokumentieren dies. Es wird ggf. mit dem mutmaßlichen Opfer und ggf. mit dem Beschuldigten gesprochen. Wenn eine akute

Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.

Bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen muss nach Sondierung der Lage im Team vor Ort (s. o.) **eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums eingeschaltet werden.**

(→ zur weiteren Abfolge der Interventionsschritte im Erzbistum Köln s. Anlage A und B)

Beauftragte Ansprechpartner:

- ▶ Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin) 01525 282 570 3
- ▶ Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 1642-394
- ▶ Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 1642-234

Wichtig ist, dass der Betroffene altersgemäß einbezogen wird und die Handlungsschritte mit ihm abgesprochen werden.

Sobald die Stabsstelle Intervention des Erzbistums eingeschaltet ist, koordiniert der Interventionsbeauftragte das weitere Procedere des Verfahrens; d. h. er klärt, wer weiter mit dem Betroffenen sowie dem Beschuldigten spricht, wer wie die Mitarbeiter die Gremien, die Presse, einen Anwalt etc. informiert.

Die Information der Öffentlichkeit wird von der Hauptabteilung Medien und Kommunikation des Erzbistums Köln übernommen. Wir geben von Seiten der Gemeinde keinerlei Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus, sondern verweisen bei Anfragen an die Hauptabteilung Medien und Kommunikation.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG
ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen)
ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

DER VERHALTENSKODEX (STAND OKTOBER 2020) HAT MIR IN PAPIERFORM
ODER DIGITAL VORGELEGEN. ICH HABE IHN GELESEN UND ZUR KENNTNIS
GENOMMEN.

UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN MÖCHTE ICH GERNE
MIT JUGENDLICHEN IN DER PFARREIENGEMEINSCHAFT
BRAUWEILER - GEYEN - SINTHERN ARBEITEN.

Ort | Datum

Unterschrift

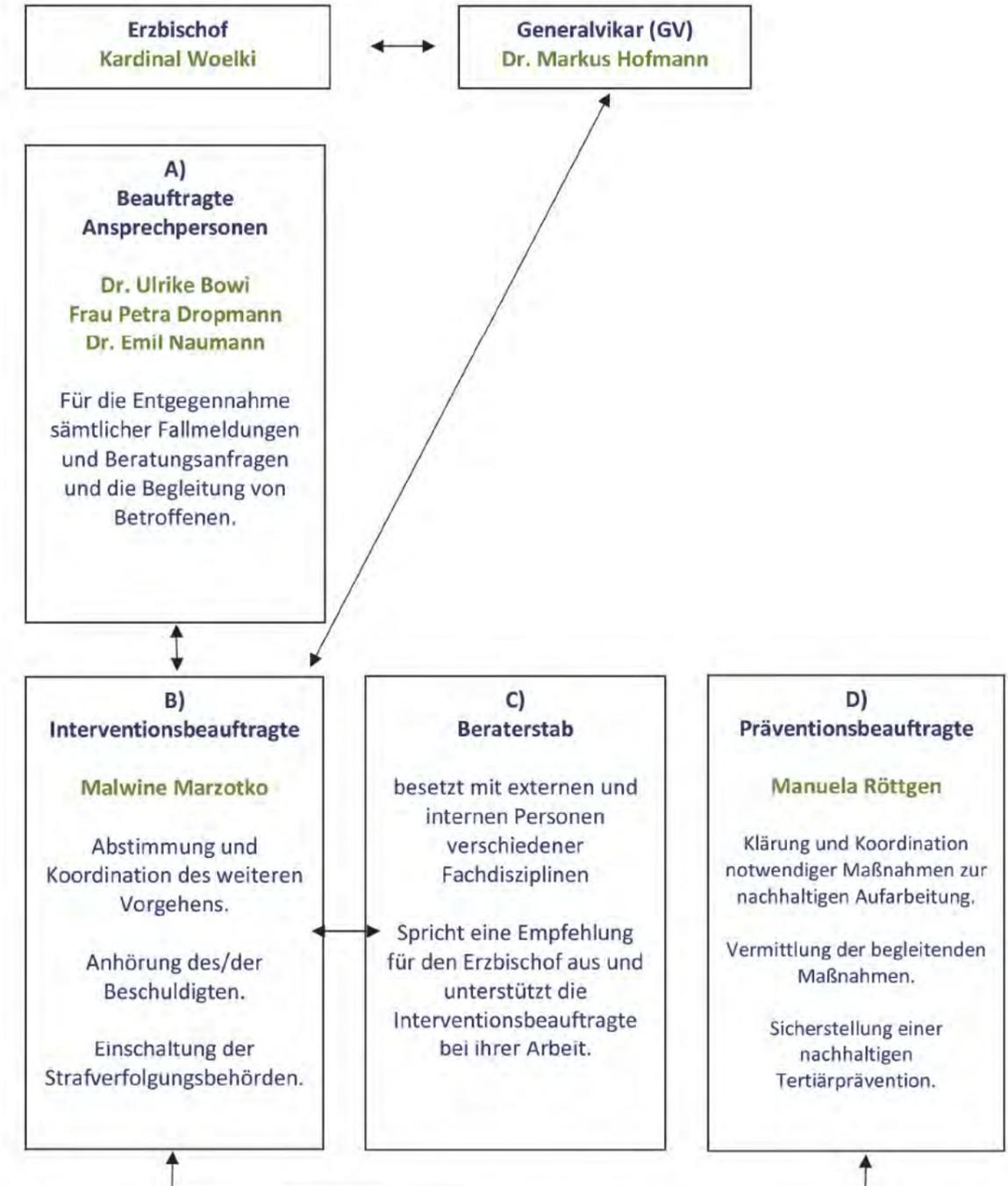
Name in Druckschrift

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

ANLAGE A

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter
Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen





A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung

1. Meldung bei einem/einer der beauftragten Ansprechpersonen
 - Dr. Ulrike Bowi, Tel.: 01520 1642-234
 - Frau Petra Dropmann, Tel.: 01525-2825 703
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
2. Erste fachliche Einschätzung
3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung über die Interventionsbeauftragte an den Generalvikar.
5. Beratung / Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
6. Ansprechperson informiert Betroffene über den weiteren Verlauf.

B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren

1. Die Interventionsbeauftragte Malwine Marzotko stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
2. Sie führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet sie sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
4. Sie informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die Interventionsbeauftragte.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten ist ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein, sowie in Einzelfällen auch die Ansprechperson, welche den Erstkontakt zur/zum Betroffenen hatte.

D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung

1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung ist möglich.
2. Weiterleiten der Anträge über die Interventionsbeauftragte an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.

F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakten werden durch die Interventionsbeauftragte für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Diese Ordnung gilt seit dem 01.01.2020.



Was tun, wenn...? Handlungsleitfäden im Verdachtsfall

Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.



Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.



Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

ANLAGE C



Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

- Grenzverletzung sofort unterbinden.
- Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.
- Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.
- Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

- Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.
- Ggf. Elterngespräch anbieten.
- Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

- Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.
- Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.
- Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.
- Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

ANLAGE D

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien/In_Notlagen) ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)



SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Name | Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

IMPRESSUM

VISDP:

Pfarrer Peter Nicholas Cryan

c/o Pastoralbüro
Pfarreiengemeinschaft
Brauweiler - Geyen - Sinthern
Mathildenstr. 20a
50259 Pulheim-Brauweiler
02234 82 24 8

REDAKTION:

Gabriele Steffens
Claudia Eisenreich
Nicole Palm

LAYOUT:

Ingrid Tönnessen

GRAFIKDESIGN:

Helen Palm

COPYRIGHTS:

Alle Inhalte, Texte, Bilder und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur nach Rücksprache mit der Redaktion (Kontakt über das Pastoralbüro, s. o.) benutzt oder vervielfältigt werden.

© 2020 Katholische Pfarreiengemeinschaft
Brauweiler – Geyen – Sinthern

